

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

Ausgabe 2026

Impressum

Herausgeber: Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands
Rudeloffweg 25/27, 14195 Berlin
T +49 30 83855110
geschaeftsstelle-zwv@zuv.fu-berlin.de

Version: V 0.1

Datum: 18.02.2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	7
1.1.	Wahlgrundsätze	7
1.2.	Rechtsvorschriften	7
1.3.	Wahlsystem	7
1.3.1.	Personalisierte Verhältniswahl	7
1.3.2.	Mehrheitswahl	8
1.3.3.	Verhältniswahl	8
1.4.	Stimmbezirke	8
2.	Wahlberechtigung	8
2.1.	Mitgliedschaft	8
2.2.	Aktive und passive Wahlberechtigung	9
2.3.	Wahlberechtigung bei Umstrukturierungen	9
2.4.	Besonderheiten	10
2.4.1.	Ärzt*innen	10
2.4.2.	Ärzt*innen im Praktikum	10
2.4.3.	Auszubildende	10
2.4.4.	Beurlaubte Hochschulmitglieder	10
2.4.5.	Drittmittelbeschäftigte	11
2.4.6.	Emeritierte Hochschullehrende	11
2.4.7.	Gastprofessor*innen und Gastdozent*innen	11
2.4.8.	Korporative Mitglieder	11
2.4.9.	Lehrbeauftragte	11
2.4.10.	Privatdozent*innen	11
2.4.11.	Professor*innen im Ruhestand	11
2.4.12.	Universitätsräte/-rätinnen	11
2.4.13.	Zugehörigkeit zu mehreren Mitgliedergruppen	11

2.4.14. Ruhen des Wahlrechts	12
4. Wahlvorstände	13
4.1. Zusammensetzung	13
4.2. Bestellung der Wahlvorstände	13
4.3. Ausscheiden von Mitgliedern oder Stellvertretenden	13
4.4. Kandidatur von Mitgliedern oder Stellvertretenden	13
4.5. Zuständigkeiten	14
4.6. Beschlussfassungen	14
4.6.1. Beschluss über Wahlen	14
4.6.2. Bekanntmachungen	14
5. Termine und Fristen	15
5.1. Allgemeines	15
5.2. Feste Fristen	16
5.3. Verkürzung von Fristen	16
6. Wahlberechtigtenverzeichnis	16
6.1. Inhalt	16
6.2. Auslage	17
6.3. Berichtigungen	17
6.4. Abschluss	17
7. Wahlvorschläge	17
7.1. Anforderungen an die Bewerbenden	17
7.2. Unterstützung von Wahlvorschlägen	18
7.3. Kennwort	18
7.4. Prüfung	19
7.5. Kandidatur auf mehreren Wahlvorschlägen	19
7.6. Festlegung der Listennummern	19

7.7.	Auslosung der Bewerbenden-Reihenfolge	19
7.8.	Zulassung und Veröffentlichung	19
7.9.	Nichtzulassung von Wahlvorschlägen	20
7.10.	Nachbesserung von Wahlvorschlägen	20
8.	Wahlhandlung	20
8.1.	Briefwahl	20
8.2.	Wahlleitung	21
8.3.	Wahlraum	21
8.4.	Vor Eröffnung der Wahlhandlung	22
8.5.	Eröffnung der Wahlhandlung	22
8.6.	Urnenwahl	22
8.7.	Ersatz von Stimmzetteln	22
8.8.	Ende der Wahlhandlung	23
8.9.	Wahlbriefe	23
8.10.	Wahrung des Wahlgeheimnisses	23
9.	Feststellung des Wahlergebnisses	23
9.1.	Allgemeines	23
9.2.	Behandlung der Wahlbriefe	24
9.3.	Wahlumschläge bei besonderer Stimmabgabe	24
9.4.	Wahlumschläge	24
9.5.	Stimmzettel	25
9.6.	Auszählung der Stimmen	26
9.7.	Personalisierte Verhältniswahl	26
9.8.	Mehrheitswahl	26
9.9.	Verhältniswahl	26
9.10.	Fertigung des Protokolls	27
10.	Wahlergebnis	27

10.1.	Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses	27
10.2.	Anfechtung der Wahl	28
10.3.	Wahlprüfung von Amts wegen	28
10.4.	Rechtsaufsicht	28
10.5.	Bekanntmachung des amtlichen Endergebnisses	28
11.	Nachwahlen, Ersatzwahlen	29
12.	Wiederholungswahlen	29
13.	Mandatsantritt, Stellvertretung, Mandatsnachfolge	30
13.1.	Mitgliedschaft im Kuratorium sowie im (erweiterten) Akademischen Senat	30
13.2.	Stellvertretung	30
13.3.	Ausscheidegründe	30
13.4.	Mandatsnachfolge	31
14.	Elektronische Wahlen	31
14.1.	Durchführung der elektronischen Wahlen	31
14.2.	Sicherheitsmaßnahmen und Datenschutz	31
14.3.	Briefwahl bei elektronischer Wahl	32
ANHANG		33
1.	Checkliste zur Prüfung von Wahlvorschlägen	33
1.1.	Musterstimmzettel für die personalisierte Verhältniswahl	34
1.2.	Musterstimmzettel für die Mehrheitswahl	35
1.3.	Musterstimmzettel für die Verhältniswahl	36
1.4.	Muster-Formular für Wahlvorschläge	36
2.	Bildung der Mitgliedergruppen (§ 45 Abs. 1 BerlHG)	37
3.	Wahlen gemäß § 8 FU-WahlO	37
4.	Musterzeitplan einer Wahl	37

5.	Beispiel zur Mandatsverteilung bei personalisierter Verhältniswahl	38
6.	Beispiel zur Mandatsverteilung bei Mehrheitswahl	39
7.	Beispiel zur Mandatsverteilung bei Verhältnissen (Hare/Niemeyer)	40
8.	Beispiel zur Mandatsverteilung bei Verhältniswahl (d'Hondt)	41
9.	Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung (HWGVO)	42
10.	Wahlordnung der Freien Universität Berlin (FU-WahIO)	45

1. Allgemeines

1.1. Wahlgrundsätze

Die Wahlen an der Hochschule sind frei, gleich und geheim. Wahlfreiheit bedeutet, dass alle Wahlberechtigten ihr Wahlrecht ohne Zwang oder unzulässige Beeinflussung von außen ausüben können, jedoch nicht dazu verpflichtet sind. Sie umfasst nicht nur die Stimmabgabe, sondern auch ein freies Vorschlagsrecht für alle Wahlberechtigten sowie das Gebot einer offenen Kandidierendenaufstellung.

§ 48 Abs. 1 BerlHG
Wahlfreiheit

Der Grundsatz der geheimen Wahl sichert die Vertraulichkeit der Stimmabgabe und bedeutet, dass niemand gezwungen oder anderweitig veranlasst werden darf, den eigenen Wahlwillen offenzulegen.

Wahlgeheimnis

Anders als bei politischen Wahlen gelten bei Hochschulwahlen nicht dieselben strengen Maßstäbe für die Ausgestaltung des Grundsatzes der Wahlgleichheit. Dies liegt daran, dass sich diese nicht aus einem demokratischen Elementarrecht aller gleichberechtigten Staatsbürger*innen ableiten, sondern auf die Mitwirkung der verschiedenen Gruppen entsprechend ihrer jeweiligen Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit beziehen. Grundsätzlich gilt Wahlgleichheit daher nur innerhalb der Gruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG.

Wahlgleichheit

1.2. Rechtsvorschriften

Für die an der FU Berlin durchzuführenden Wahlen gelten die Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 26. Juli 2011 (BerlHG) in der Fassung der Änderungen vom 21. Januar 2026, unter Berücksichtigung der Regelungen der Grundordnung der Freien Universität Berlin vom 10. Juli 2024 (GrO), der Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung vom 26. August 1998 in der Fassung der Änderungen vom 23. Februar 2021 (HWGVO) sowie der Wahlordnung der FU Berlin in der Fassung vom 10. Juli 2024 (FU-WahlO).

Berliner Hochschulgesetz

Grundordnung
Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung
FU-Wahlordnung

Darüber hinaus sind weitere spezifische Bestimmungen zu beachten, beispielsweise zur Wahl des Rates der Beschäftigten der Universitätsbibliothek.

Spezialregelungen

1.3. Wahlsystem

1.3.1. Personalisierte Verhältniswahl

Die Mitglieder der zentralen Gremien – also des Akademischen Senats, des erweiterten Akademischen Senats, des Kuratoriums gemäß § 13 GrO sowie der Fachbereichsräte, der Institutsräte der Zentralinstitute und des Studierendenparlaments – werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.

§ 48 Abs. 2 BerlHG
§ 2 Abs. 1 HWGVO
§ 2 FU-WahlO

Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem die wählende Person eine der auf dem Stimmzettel aufgeführten kandidierenden Personen kennzeichnet. Diese Kennzeichnung gilt sowohl für die kandidierende Person als auch für die Liste, der sie angehört. Auf dem Stimmzettel sind mindestens die Namen der drei erstplatzierten Personen jedes Wahlvorschlags aufgeführt. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen, als auf dem Stimmzettel angegeben sind, muss eine

nur eine kandidierende
Person einer Liste

Leerzeile vorhanden sein, damit Wählende zum Zweck der Stimmabgabe eine weitere Person aus dem entsprechenden Wahlvorschlag eintragen können.

1.3.2. Mehrheitswahl

Liegt bei einer Wahl zu einem Gremium innerhalb einer Mitgliedergruppe nur ein Wahlvorschlag vor oder ist die Mehrheitswahl spezialrechtlich vorgesehen, so kommt dieses Wahlverfahren zur Anwendung.

§ 3 FU-WahlO

Bei der Mehrheitswahl hat die wählende Person so viele Stimmen, wie Sitze oder Ämter zu vergeben sind. Eine Stimmenhäufung ist unzulässig. Nein-Stimmen sind nur gültig, wenn für ein einzelnes Amt nicht mehr als eine kandidierende Person zur Wahl steht.

so viele Stimmen wie
Sitze oder Ämter

1.3.3. Verhältniswahl

Liegen konkurrierende Listen für Wahlen vor, die weder nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl noch nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt werden (z. B. Wahlgremien für die Wahl von Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten oder den UB-Rat), findet eine Verhältniswahl statt (z. B. bei den Institutsräten wissenschaftlicher Einrichtungen der Fachbereiche).

§ 4 FU-WahlO

reine Listenwahl

Bei der Verhältniswahl kennzeichnet die wählende Person auf dem Stimmzettel eine Liste.

1.4. Stimmbezirke

Bei den Wahlen zum Akademischen Senat und zum erweiterten Akademischen Senat gelten die Fachbereiche und Zentralinstitute als Stimmbezirke, in denen jeweils ein dezentraler Wahlvorstand gebildet wird. Organisationseinheiten, in denen keine Wahlen zu Fachbereichsräten oder Institutsräten der Zentralinstitute stattfinden, werden zu einem gemeinsamen Stimmbezirk zusammengefasst, für den der zentrale Wahlvorstand verantwortlich ist.

§ 29 Abs. 1 FU-WahlO

Diese Einteilung wird auch bei den übrigen Wahlen angewendet. Bei einigen Wahlen (z. B. für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte) gelten jedoch auch die Zentraleinrichtungen als eigene Stimmbezirke.

2. Wahlberechtigung

2.1. Mitgliedschaft

Wahlberechtigt ist, wer sowohl bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge als auch am Wahltag Mitglied der FU Berlin ist. Mitglieder der FU Berlin sind:

§ 3 Abs. 1 HWGVO

- Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur FU Berlin stehen, einschließlich derjenigen in einem Berufsausbildungsverhältnis,
- hauptberuflich tätige Drittmittelbeschäftigte, die mit Zustimmung der Präsidenschaft an der FU Berlin tätig sind,

§ 43 BerlHG Abs. 1

- Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Professorinnen und Privatdozent*innen (vgl. hierzu 2.4.10),
- eingeschriebene Studierende,
- Doktorand*innen,
- Lehrbeauftragte sowie gastweise tätige Lehrkräfte.

Die Einteilung der Mitgliedergruppen erfolgt gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG.

2.2. Aktive und passive Wahlberechtigung

Grundsätzlich wahlberechtigt ist, wer sowohl bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge als auch am Wahltag Mitglied der Hochschule ist.

§ 3 Abs. 1 HWGVO

Die nicht-studentischen Mitglieder der FU Berlin sind nur in der Organisationseinheit der Hochschule und in der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnehmen.

§ 5 Abs. 1 HWGVO

Studierende sind im Fachbereich oder Zentralinstitut ihres Hauptfachs wahlberechtigt und wählbar. Sie müssen diesen Fachbereich bzw. dieses Zentralinstitut bei der Rückmeldung angeben. Eine Änderung dieser Festlegung innerhalb eines Semesters ist nicht möglich. Die einzige Ausnahme gilt für Studierende, die im laufenden Semester die ärztliche Vorprüfung bestanden haben.

§ 5 Abs. 3 HWGVO

2.3. Wahlberechtigung bei Umstrukturierungen

Der unter Punkt 2.2 beschriebene Grundsatz der Wahlberechtigung erfährt in zwei Fällen eine Änderung:

1. Entscheidung vor Eröffnung des Wahlverfahrens

Liegt vor Eröffnung des Wahlverfahrens eine endgültige Entscheidung über die Errichtung, Veränderung oder Aufhebung von Organisationseinheiten (z. B. Fachbereichen oder wissenschaftlichen Einrichtungen), Fächern oder Studiengängen vor und tritt diese Entscheidung mit Beginn der Amtszeit der zu wählenden Gremien in Kraft, so ist die zukünftige Zuordnung für die Wahlberechtigung maßgeblich.

§ 3 Abs. 4 HWGVO

Beispiel:

Wird im Sommersemester 2025 beschlossen, dass der Studiengang „XYZ“ zum 01.04.2026 an eine andere Hochschule übergeht, sind die Angehörigen dieses Studiengangs bei den Wahlen im Wintersemester 2025/2026 für die ab dem 01.04.2026 zu besetzenden Gremien der bisherigen Hochschule nicht wahlberechtigt.

2. Entscheidung nach Eröffnung des Wahlverfahrens, aber vor dem Wahltag

Wird nach Eröffnung des Wahlverfahrens, jedoch vor dem Wahltag, eine Entscheidung über die Errichtung, Veränderung oder Aufhebung von

§ 3 Abs. 5 HWGVO

Organisationseinheiten, Fächern oder Studiengängen getroffen, ist der Zentrale Wahlvorstand berechtigt, die betroffenen Personen nachträglich in das neue Wahlberechtigtenverzeichnis aufzunehmen oder – sofern dies in der Wahlbekanntmachung angekündigt wurde – aus dem bisherigen Wahlberechtigtenverzeichnis und gegebenenfalls aus den Wahlvorschlägen zu streichen.

Beispiel:

Beschließt das Abgeordnetenhaus von Berlin im Dezember 2010 die Verlagerung eines gesamten Fachbereichs an eine andere Hochschule mit Wirkung zum folgenden Semester, kann der Zentrale Wahlvorstand – sofern er in der Wahlbekanntmachung auf diese Möglichkeit hingewiesen hat – die Angehörigen dieses Fachbereichs aus dem Wahlberechtigtenverzeichnis und den vorliegenden Wahlvorschlägen streichen.

Beide Fälle gelten unter der Voraussetzung, dass die Entscheidungen hochschulübergreifende Bedeutung haben und sowohl für die „abgebende“ als auch die „aufnehmende“ Hochschule Anwendung finden.

2.4. Besonderheiten

2.4.1. Ärzt*innen

Hauptberuflich tätige Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die weder Hochschullehrende noch Hochschuldozierende sind, sind in der Regel dienst- und mitgliedschaftsrechtlich den wissenschaftlichen Mitarbeitenden gleichgestellt.

[§ 111 BerlHG](#)

2.4.2. Ärzt*innen im Praktikum

Dieser Personenkreis gehört der Mitgliedergruppe der Mitarbeitenden für Technik, Service und Verwaltung an.

[Entscheidung des
Rechtsamtes der FU
Berlin vom 16. März
1993](#)

2.4.3. Auszubildende

Auszubildende gelten als Mitglieder der Hochschule. Sie haben jedoch bei Hochschulwahlen nur das aktive Wahlrecht.

[§ 43 Abs. 1 BerlHG](#)
[§ 48 Abs. 3 S. 2 BerlHG](#)

2.4.4. Beurlaubte Hochschulmitglieder

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des Semesters, das auf die Gewährung des Urlaubs folgt. Dauert die Beurlaubung weiter an, ruht die Wahlberechtigung bis zur Beendigung der Beurlaubung.

[§ 3 Abs. 2 HWGVO](#)

Beispiele:

Frau K. ist seit dem 01.11.2025 beurlaubt; sie bleibt bis zum Ende des Sommersemesters 2026 wahlberechtigt, verliert jedoch ihre Wahlberechtigung nach Ablauf des Sommersemesters 2026.

Herr M.-Ö. ist seit dem 01.04.2025 beurlaubt und bleibt bis zum 31.03.2026 wahlberechtigt.

2.4.5. Drittmittelbeschäftigte

Drittmittelbeschäftigte (unabhängig davon, ob das Beschäftigungsverhältnis zur FU Berlin oder zu einem anderen Dritten besteht) sind wahlberechtigt, wenn der Arbeitsvertrag mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst und die personalaktenmäßige Betreuung von der FU Berlin erfolgt.

§ 43 Abs. 1 Nr. 2 BerlHG

2.4.6. Emeritierte Hochschullehrende

Emeritierte Hochschullehrende, die am 23. Oktober 1990 emeritiert waren, sind aktiv wahlberechtigt.

§ 48 Abs. 3 S. 2 BerlHG
§ 132 Abs. 1 BerlHG
§§ 3 und 4 HWGVO

2.4.7. Gastprofessor*innen und Gastdozent*innen

Gastprofessor*innen und Gastdozent*innen sind aktiv wahlberechtigt.

§ 48 Abs. 3 S. 2 Hs. 2
BerlHG

2.4.8. Korporative Mitglieder

Honorarprofessor*innen, außerplanmäßige Professor*innen und Privatdozent*innen sind aktiv wahlberechtigt.

§ 48 Abs. 3 S. 2 BerlHG

2.4.9. Lehrbeauftragte

Lehrbeauftragte sind aktiv wahlberechtigt.

§ 48 Abs. 3 S. 2 Hs. 2
BerlHG

2.4.10. Privatdozent*innen

Privatdozent*innen sind aktiv wahlberechtigt.

§ 48 Abs. 3 S. 2 BerlHG

2.4.11. Professor*innen im Ruhestand

Professor*innen im Ruhestand (Pensionierte) besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

§ 48 Abs. 3 S. 3 BerlHG

2.4.12. Universitätsräte/-rätinnen

Dieser Personenkreis ist in der Gruppe der Mitarbeitenden für Technik, Service und Verwaltung wahlberechtigt.

Beschluss des VG Berlin
vom 19. November 1992
(AZ: VG 2 A 298.92)

2.4.13. Zugehörigkeit zu mehreren Mitgliedergruppen

Für die Gruppenzugehörigkeit von Mitgliedern der Hochschule, die mehreren Gruppen angehören können, ist das Beschäftigungsverhältnis ausschlaggebend. Eine Entscheidung des betroffenen Mitglieds ist für die Zuordnung zur jeweiligen Mitgliedergruppe nur maßgeblich, wenn kein Beschäftigungsverhältnis vorliegt; in diesem Fall muss das betreffende Mitglied eine schriftliche Erklärung über die gewünschte Gruppenzugehörigkeit abgeben.

§ 45 Abs. 2 BerlHG

Studierende gehören der Gruppe der Studierenden an, auch wenn sie gleichzeitig in einem Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen. Doktorand*innen, die gleichzeitig eine Stelle als Hochschullehrende, wissenschaftliche Mitarbeitende oder Mitarbeitende in Technik, Service oder Verwaltung innehaben, werden in der Gruppe der Beschäftigten eingeordnet, nicht in die Gruppe der Studierenden.

Entscheidung des
Rechtsamtes der FU
Berlin

Mehrfache Wahlberechtigung

Hauptberufliche Beschäftigte eines Fachbereichs, die auch einem Zentralinstitut angehören, sind für die Gremien beider Organisationseinheiten (Fachbereichsrat und Institutsrat des Zentralinstituts) wahlberechtigt und wählbar. Dies gilt auch für Zentralinstitute, die für den Bereich mehrerer Hochschulen errichtet sind.

§ 5 Abs. 2 HWGVO

Die Stimmabgabe dieses Personenkreises bei zentralen Gremienwahlen erfolgt ausschließlich im Wahllokal des Fachbereichs.

§ 20 Abs. 3 FU-WahO

2.4.14. Ruhen des Wahlrechts

Durch diverse Abwesenheitsgründe ruht das Wahlrecht (vgl. 2.4.4). Dazu zählen:

- Urlaub
- Kur
- Arbeits- und Wegeunfall
- Bezahlte Freistellung
- Pflege(aus)zeit
- Mutterschutz und Beschäftigungsverbot
- Elternzeit
- EU-Rente und Rente auf Zeit
- Entsendung
- Sonderurlaub
- Forschungssemester
- Freistellungen

Folgende Abwesenheiten haben keinen Einfluss auf das Wahlrecht:

- Krankheit mit Attest
- Aussteuerung
- Sabbatical
- Urlaub, sofern dieser öffentlichen Belangen Deutschlands dient
- Abordnung

3. Wahlvorstände

3.1. Zusammensetzung

Für die Wahlen an der Freien Universität Berlin werden ein Zentraler Wahlvorstand sowie an jedem Fachbereich, jedem Zentralinstitut und jeder Zentraleinrichtung ein Dezentraler Wahlvorstand gebildet.

§ 6 Abs. 1 FU-WahlO

Dem Zentralen Wahlvorstand sollen jeweils zwei Angehörige aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrenden, der Akademischen Mitarbeitenden, der Studierenden und der Mitarbeitenden für Technik, Service und Verwaltung angehören. Für jede Mitgliedergruppe können bis zu vier Stellvertretende bestellt werden.

§ 6 Abs. 4 S. 1 FU-WahlO

Ein Dezentraler Wahlvorstand, dem sechs Angehörige der zuständigen Organisationseinheit angehören sollen, gilt auch dann als ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn Vertreter*innen von Mitgliedergruppen nicht bestellt sind (z. B. wurden an einem Fachbereich keine studentischen Mitglieder in den Wahlvorstand bestellt).

§ 6 Abs. 4 S. 7 FU-WahlO
§ 24 Abs. 3 FU-WahlO

Der jeweilige Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz sowie eine Stellvertretung.

3.2. Bestellung der Wahlvorstände

Die Mitglieder des Zentralen Wahlvorstands werden vom Akademischen Senat bestellt, und die Mitglieder der Dezentralen Wahlvorstände werden

§ 6 FU-WahlO

- in den Fachbereichen vom Fachbereichsrat,
- in den Zentralinstituten vom Institutsrat und
- in den Zentraleinrichtungen vom Geschäftsführenden Ausschuss bzw. vom Leitungsgremium

für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Die Wahlvorstände werden so rechtzeitig gebildet, dass sie ihre Aufgaben ab Beginn des Semesters wahrnehmen können, in dem Wahlen stattfinden. Die Funktionsfähigkeit der Dezentralen Wahlvorstände wird von den Leitungsgremien sichergestellt. Wird die Funktionsfähigkeit nicht auf andere Weise erreicht, setzen diese den Wahlvorstand ganz oder teilweise ein.

3.3. Ausscheiden von Mitgliedern oder Stellvertretenden

Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung aus einem Wahlvorstand aus, so wird unverzüglich eine Nachfolgerin bestellt.

§ 6 Abs. 5 FU-WahlO

3.4. Kandidatur von Mitgliedern oder Stellvertretenden

Mitglieder eines Wahlvorstands dürfen nicht für Wahlen kandidieren, für deren Durchführung der Wahlvorstand zuständig ist; dies gilt für die dezentralen Wahlvorstände auch hinsichtlich der Durchführung der Wahlen der zentralen Gremien.

§ 6 Abs. 5 FU-WahlO

3.5. Zuständigkeiten

Der Zentrale Wahlvorstand ist zuständig für die Wahlen zum (erweiterten) Akademischen Senat, der universitären Mitglieder des Kuratoriums gemäß § 13 GrO, des*der Präsident*in, sämtlicher Vizepräsident*innen, zum Wahlgremium für die Wahl der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, zum Wahlgremium für die Wahl der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der UB und der ZUV, sowie der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der UB und der ZUV und zum UB-Rat. Für alle übrigen Wahlen sind die jeweiligen Dezentralen Wahlvorstände verantwortlich. Für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten bildet das Studierendenparlament einen studentischen Wahlvorstand.

§ 8 FU-WahlO

3.6. Beschlussfassungen

Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmengleichheit in einem Wahlvorstand gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 47 Abs. 1 BerlHG

§ 7 Abs. 5 FU-WahlO

3.6.1. Beschluss über Wahlen

Der zuständige Wahlvorstand beschließt den Zeitpunkt der Wahl. Mit der Bestimmung des Zeitpunkts sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen. Wahlen sind im Interesse einer hohen Wahlbeteiligung möglichst gleichzeitig so durchzuführen, dass sie während der Vorlesungszeit abgeschlossen werden können.

§ 5 Abs. 1 FU-WahlO

3.6.2. Bekanntmachungen

Die Wahlordnung der Freien Universität Berlin verlangt in mehreren Vorschriften zwingend die Bekanntmachung von Beschlüssen. Im Minimalfall handelt es sich um:

1. Wahlbekanntmachung

In dieser werden die Wahltermine genannt und Angaben über den Gegenstand und die Art der Wahl, Wahlberechtigung und Wählbarkeit, Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis, Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis, Frist für die Abgabe und Form der Wahlvorschläge, Veröffentlichung der Wahlvorschläge, die Stimmabgabe sowie ggf. die Wahllokale gemacht.

§ 10 FU-WahlO

2. Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und der Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen

§ 14 Abs. 3 FU-WahlO

Diese beinhaltet sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge (Listen, Listennummern, Bewerberinnen), aber auch die Entscheidungen über nicht zugelassene Wahlvorschläge (komplette Listen, Streichung einzelner Bewerberinnen, Kürzung von Kennworten) und Einspruchsmöglichkeiten.

3. Bekanntmachung der Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale

Diese Bekanntmachung umfasst die Angabe der Wahllokale, deren genaue Standorte und die Öffnungszeiten, an denen die Wahlberechtigten ihre Stimmen abgeben können.

§ 10 Abs. 2 FU-WahlO

4. Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses

Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst mindestens Angaben über die Zahl der Wahlberechtigten, die Wahlbeteiligung, die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen sowie der insgesamt abgegebenen Stimmen – ggf. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der auf die einzelnen Listen oder Bewerber*innen entfallenen Stimmen, die Namen der Gewählten, die Dezimalzahlen (nach Hare/Niemeyer) und die Anfechtungsmöglichkeit.

§ 23 Abs. 4 S. 1 FU-WahlO

§ 23 Abs. 3 FU-WahlO

5. Bekanntmachung des amtlichen Endergebnisses

Diese erfolgt erst nach Überprüfung der Wahlunterlagen und nach der Entscheidung über eingegangene Wahlanfechtungen durch das zuständige Gremium bzw. Wahlorgan.

§ 23 Abs. 4 S. 2 FU-WahlO

Neben diesen Bekanntmachungen sind auch weitere Bekanntmachungen möglich, um auf relevante Änderungen hinzuweisen.

Gemäß der FU-WahlO handelt es sich bei den Bekanntmachungen immer um universitätsöffentliche Bekanntmachungen. Andere Möglichkeiten zur Herstellung der Öffentlichkeit, wie etwa die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt oder im Nachrichtenmagazin der FU Berlin, können aufgrund der Dringlichkeit in der Wahlvorbereitung nicht genutzt werden. Daher erfolgen die Bekanntmachungen durch Aushang und sollen zusätzlich auf der Homepage der FU Berlin veröffentlicht werden.

§ 9 FU-WahlO

Es wird ausdrücklich auf die strafrechtliche Bestimmung hingewiesen, wonach sich jeder strafbar macht, der Bekanntmachungen wissentlich zerstört, beseitigt, verunstaltet, unkenntlich macht oder in irgendeiner Weise entstellt.

§ 134 StGB

4. Termine und Fristen

4.1. Allgemeines

Fristen nach der FU-WahlO enden am letzten Tag um 12:00 Uhr. Für die Öffnungszeiten von Wahllokalen gilt diese Regelung nicht. Endet eine Frist an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist für die Fristwahrung der nächste Werktag, bei rückläufiger Fristberechnung der vorhergehende Arbeitstag maßgeblich. Bei der Fristberechnung werden die akademischen Weihnachtsferien sowie gesetzliche Feiertage, mit Ausnahme der Sonntage, nicht berücksichtigt (die Fristen werden „gehemmt“).

§ 5 Abs. 2 FU-WahlO

4.2. Feste Fristen

Besondere Termine und Fristen bestehen nach der FU-Wahlordnung in den folgenden Fällen:

- Wahlbekanntmachung
i.d.R. der 50. Tag vor dem Beginn der Wahl § 5 Abs. 1 S. 3 FU-WahlO
- Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge
i.d.R. der 36. Tag vor dem Beginn der Wahl § 12 Abs. 1 FU-WahlO
- Einspruchsfrist gegen die Bekanntmachung der Wahlvorschläge
innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntgabe § 14 Abs. 4 FU-WahlO
- Antrag auf Ausstellung von Briefwahlunterlagen
Fristende am achten Tag vor dem Beginn der Wahl § 18 Abs. 1 FU-WahlO
- Schließung des Wahlberechtigtenverzeichnisses
acht Tage vor dem Beginn der Wahl § 11 Abs. 4 FU-WahlO
- Wahlhandlung
das Ende der Wahlhandlung wird vom jeweils zuständigen Wahlvorstand, bei universitätsweit stattfindenden Wahlen vom Zentralen Wahlvorstand beschlossen
- Wahlanfechtungsfrist
fünf Tage nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses § 25 Abs. 1 FU-WahlO

4.3. Verkürzung von Fristen

Der zuständige Wahlvorstand kann bei Wahlen, die nur in einem Fachbereich, einem Zentralinstitut, einer Zentraleinrichtung, einem zentralen Dienstleistungsbereich (z. B. Zentrale Universitätsverwaltung, Universitätsbibliothek) oder innerhalb eines Gremiums (z. B. Akademischer Senat, Wahlgremium für die Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten, Frauenwahlversammlung) durchgeführt werden, in Einzelfällen die Fristen der FU-Wahlordnung bis auf ein Viertel kürzen. Dies gilt jedoch nicht für die Fristen für die Einlegung von Einsprüchen und für die Beantragung von Briefwahlunterlagen.

§ 5 Abs. 3 FU-WahlO

gilt nicht bei: Briefwahl-
antragsfrist, Einspruchs-
fristen

5. Wahlberechtigtenverzeichnis

5.1. Inhalt

Für Wahlen, die nicht in Gremien stattfinden, stellt der Zentrale Wahlvorstand auf der Grundlage der ihm von der Zentralen Universitätsverwaltung zur Verfügung gestellten Angaben ein nach Gruppen gegliedertes Verzeichnis aller Wahlberechtigten (Wahlberechtigtenverzeichnis) auf. Es enthält Vor- und Familiennamen, Geburtsjahr, ggf. Amts- oder Dienstbezeichnung und Dienststelle der Wahlberechtigten, bei Studierenden Vor- und Familiennamen, Matrikelnummer und Fachbereich oder Zentralinstitut ihres Studiengangs (Hauptfach) sowie die Zugehörigkeit zu einer Wissenschaftlichen Einrichtung. Bei Studierenden, die in mehreren Hauptfächern

§ 11 Abs. 1 FU-WahlO

studieren, ist der Fachbereich bzw. das Zentralinstitut maßgebend, der bzw. das dem Immatrikulationsbüro für die Wahrnehmung des Wahlrechts mitgeteilt wurde. Der Bereich, in dem das Wahlrecht ausgeübt wird, wird auf dem Studierenden-Ausweis ausdrücklich ausgewiesen.

5.2. Auslage

Bei Wahlen, für die ein Wahlberechtigtenverzeichnis aufzustellen ist, wird dieses in den jeweils zuständigen Verwaltungen (i.d.R. Fachbereichs-, Zentralinstituts- und Zentraleinrichtungsverwaltungen) für die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Den Dezentralen Wahlvorständen wird empfohlen, diesen Zeitraum vor die Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge zu legen.

§ 11 Abs. 2 S. 1 FU-WahlO

5.3. Berichtigungen

Während des Auslegungszeitraums des Wahlberechtigtenverzeichnisses können Wahlberechtigte Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis ihrer Gruppe nehmen und ggf. schriftlich Einspruch gegen dieses beim zuständigen Wahlvorstand einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Über den Einspruch entscheidet der zuständige Wahlvorstand. Der zuständige Wahlvorstand nimmt die Berichtigungen des Wahlberechtigtenverzeichnisses vor, die aufgrund der Einsprüche oder eigener Kenntnis erforderlich sind.

§ 11 Abs. 2 FU-WahlO

Beweismittel

5.4. Abschluss

Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird vom zuständigen Wahlvorstand acht Tage vor dem Beginn der Wahl abgeschlossen. Danach können Wahlberechtigte in keinem Fall mehr nachgetragen oder gestrichen werden.

§ 11 Abs. 4 FU-WahlO

Eine Ausnahme hiervon besteht jedoch bei Umstrukturierungen, die nach Eröffnung des Wahlverfahrens und vor dem Wahltag getroffen werden.

§ 3 Abs. 5 HWGVO

6. Wahlvorschläge

6.1. Anforderungen an die Bewerbenden

Wahlvorschläge sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom Zentralen Wahlvorstand vorgegeben werden, unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit beim zuständigen Wahlvorstand einzureichen; sie sollen in maschinenschriftlicher Form abgefasst sein. Ein Wahlvorschlag muss über jede*n Bewerbende folgende Angaben enthalten:

§ 12 FU-WahlO

bei nichtstudentischen Bewerbenden:

§ 12 Abs. 6 FU-WahlO

- Vor- und Familienname
- Hochschulbereich
- Zugehörigkeit zur Mitgliedergruppe

bei studentischen Bewerbenden:

§ 12 Abs. 7 FU-WahlO

- Vor- und Familienname
- Fachbereich (ggf. mit Wissenschaftlicher Einrichtung) oder Zentralinstitut etc.
- Zugehörigkeit zur Mitgliedergruppe
- Studiengang (bei Wahlen innerhalb eines Fachbereichs oder Zentralinstituts)

Daneben soll ein Wahlvorschlag über jeden Bewerbenden folgende Angaben enthalten:

bei nichtstudentischen Bewerbenden:

- Amts- oder Dienstbezeichnung
- Geburtsjahr
- Wohnanschrift

bei studentischen Bewerbenden:

- Semesterzahl
- Matrikelnummer
- Wohnanschrift

Jede sich bewerbende Person muss ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären, d.h., jeder Bewerbende muss mit eigener Unterschrift bestätigen, dass sie mit der Kandidatur auf dem Wahlvorschlag einverstanden ist. Andernfalls ist die Kandidatur ungültig.

§ 12 Abs. 5 FU-WahlO

Ein Wahlvorschlag für die Wahlen von Gremienmitgliedern (z. B. zum Akademischen Senat, Fachbereichsrat, Institutsrat) muss mindestens drei Bewerbende enthalten. Diese Mindestanforderung hat nur zwei Ausnahmen:

§ 12 Abs. 3 FU-WahlO

1. Sind bei einer Wahl zu einem Gremium (z. B. Institutsrat einer Wissenschaftlichen Einrichtung) in einer Gruppe weniger als fünf passiv Wahlberechtigte vorhanden, so kann der Wahlvorschlag auch nur einen Bewerbenden aufweisen.
2. Bei der Wahl von Funktionsträger*innen (z. B. nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte) muss ein Wahlvorschlag nur mindestens eine sich bewerbende Person enthalten.

§ 12 Abs. 4 FU-WahlO

6.2. Unterstützung von Wahlvorschlägen

Die Unterstützung von Wahlvorschlägen ist nicht erforderlich.

keine Unterstützung

6.3. Kennwort

§ 12 Abs. 2 FU-WahlO

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden, welches jedoch keine rechtswidrigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten darf; andernfalls wird es ganz oder teilweise gestrichen. Die Kennwortlänge darf bis zu 35 Anschläge betragen; alle weiteren Anschläge werden ersatzlos gestrichen.

Das Kennwort kann aufgrund eines Einspruchs nachgebessert werden. Diese Nachbesserung setzt jedoch voraus, dass innerhalb der Einspruchsfrist eine gemeinsame schriftliche Erklärung aller Bewerbenden des betroffenen Wahlvorschlags vorgelegt wird.

6.4. Prüfung

Der jeweils zuständige Wahlvorstand prüft die eingereichten Wahlvorschläge und beschließt über deren Zulässigkeit. Wahlvorschläge, die nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechen oder mehrdeutig sind, dürfen nicht zugelassen werden.

§ 14 Abs. 1 FU-WahlO

6.5. Kandidatur auf mehreren Wahlvorschlägen

Jede*r Bewerbende kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium (z. B. Fachbereichsrat) nur auf einem Wahlvorschlag bewerben. Bewirbt sich eine Person auf mehreren Wahlvorschlägen zum gleichen Gremium, wird die betreffende Person auf sämtlichen Wahlvorschlägen zu diesem Gremium gestrichen.

§ 12 Abs. 3 FU-WahlO

6.6. Festlegung der Listennummern

Liegen für eine Wahl zu einem Gremium, die nicht grundsätzlich als Mehrheitswahl durchgeführt werden muss, innerhalb einer Mitgliedergruppe mehrere Wahlvorschläge vor, erhalten diese Wahlvorschläge Listennummern. Die Reihenfolge dieser Wahlvorschläge, also die Listennummern, richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl und wird im Übrigen vom Vorsitz des jeweils zuständigen Wahlvorstands durch Losentscheid festgelegt.

§ 14 Abs. 2 FU-WahlO

6.7. Auslosung der Bewerbenden-Reihenfolge

Liegen für eine Wahl zu einem Gremium, die grundsätzlich als Mehrheitswahl durchgeführt werden muss (z. B. Wahl der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten oder zum UB-Rat), mehrere Wahlvorschläge vor, wird die Reihenfolge der Bewerbenden durch Losentscheid festgelegt. Diese Festlegung beeinflusst die Platzierung auf dem Stimmzettel.

§ 14 Abs. 2 FU-WahlO

6.8. Zulassung und Veröffentlichung

Die Ergebnisse der Prüfung durch den zuständigen Wahlvorstand werden unverzüglich bekannt gegeben. In dieser Bekanntmachung werden die zugelassenen Wahlvorschläge sowie die Entscheidungen, die zur Nichtzulassung von Wahlvorschlägen geführt haben, veröffentlicht.

§ 14 Abs. 3 FU-WahlO

6.9. Nichtzulassung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge werden vom jeweils zuständigen Wahlvorstand nicht zugelassen, wenn: [§ 14 Abs. 1 FU-WahlO](#)

1. sie nicht auf den für die Wahl vorgesehenen Formblättern eingereicht werden (vgl. 6.1),
2. sie nicht die zwingend vorgeschriebenen Angaben über die Bewerbenden enthalten (vgl. 6.1),
3. sie nicht die erforderliche Anzahl der Bewerbenden enthalten (vgl. 6.1),
4. sie nicht beim zuständigen Wahlvorstand eingereicht werden,
5. die zwingend vorgeschriebenen Angaben (vgl. 6.1) für die Mehrheit des zuständigen Wahlvorstands nicht eindeutig lesbar sind,
6. sie mehrdeutig sind oder zu Verwechslungen führen,
7. sie wegen fehlender oder von der Mehrheit des zuständigen Wahlvorstands nicht eindeutig lesbarer weiterer Angaben abgelehnt werden.

6.10. Nachbesserung von Wahlvorschlägen

Komplette Wahlvorschläge oder einzelne Bewerbende, die nicht zugelassen worden sind, weil: [§ 14 Abs. 5 FU-WahlO](#)

1. die zwingend vorgeschriebenen Angaben (vgl. 6.1) für die Mehrheit des zuständigen Wahlvorstands nicht eindeutig lesbar waren,
2. sie mehrdeutig sind oder zu Verwechslungen führen,
3. sie wegen fehlender oder von der Mehrheit des zuständigen Wahlvorstands nicht eindeutig lesbarer weiterer Angaben abgelehnt wurden,

können innerhalb der Einspruchsfrist von den unmittelbar betroffenen Bewerbenden nachgebessert werden. Diese Nachbesserung setzt jedoch einen fristgerechten Einspruch voraus. Jeder Wahlvorschlag darf nur einmalig nachgebessert werden.

7. Wahlhandlung

7.1. Briefwahl

Die Briefwahl kann von Wahlberechtigten bis zum achten Tag vor dem Beginn der Wahl schriftlich beim zuständigen Wahlvorstand beantragt und die Unterlagen dort abgeholt werden. Die Beantragung der Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nicht zulässig. [§ 18 FU-WahlO](#)

Zur Gewährleistung einer zügigen Bearbeitung sollen die Antragstellenden im Antrag die Bezeichnung der Wahl, den Vor- und Familiennamen, den Hochschulbereich und die Mitgliedergruppe angeben. Zudem wird empfohlen, die Formulare auf der Homepage des Zentralen Wahlvorstands zu verwenden. [§ 18 Abs. 2 FU-WahlO](#)

Die postalische Versendung der Wahlunterlagen ist nur im Einvernehmen mit dem Präsidium für einzelne Wahlen zulässig und muss entsprechend beschlossen werden. Antragstellende, die ihre Unterlagen nicht persönlich abholen können, haben die Möglichkeit, eine bevollmächtigte Person mit der Abholung zu beauftragen, sofern diese eine Vollmacht vorlegt. Eine bevollmächtigte Person darf jedoch nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Die Unterlagen müssen spätestens zwei Arbeitstage vor Beginn der Wahl abgeholt werden.

§ 18 Abs. 1 FU-WahlO

Briefwählende kennzeichnen persönlich ihren Stimmzettel, legen diesen in den Stimmzettelumschlag, kleben diesen zu und legen ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss der Briefwählende durch eigene Unterschrift die eigenhändige Kennzeichnung des Stimmzettels versichern.

§ 18 Abs. 4 FU-WahlO

Bei Wahlen, die innerhalb von Gremien stattfinden (z. B. Wahl der*des Präsident*in, Wahl der Frauenbeauftragten), ist die Briefwahl nicht zulässig.

§ 48 Abs. 2 BerlHG

7.2. Wahlleitung

Am Wahltag bilden die Mitglieder des Wahlvorstands und ihre Stellvertretenden die Wahlleitung. Bei Bedarf können die Wahlvorstände für die Wahlhandlung Universitätsmitglieder, die keine Wahlbewerbenden sind, zu Mitgliedern der Wahlleitung bestellen; diese zusätzlich Bestellten nehmen jedoch nicht an Beschlussfassungen teil. Die Wahlleitung bestimmt aus ihrer Mitte eine protokollierende Person; der Vorsitz des Wahlvorstands ist zugleich wahlvorstehende Person. Während der Wahlhandlung müssen stets zwei dem zuständigen Wahlvorstand angehörende Personen (Mitglieder oder Stellvertretende) anwesend sein.

§ 7 Abs. 4 FU-WahlO

§ 17 Abs. 3 S. 1 FU-WahlO

7.3. Wahlraum

Durch die Bestimmung der Wahllokale sollen die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung geschaffen werden. Eine größtmögliche Wahlbeteiligung ist an Standorten zu erwarten, die stark frequentiert sind; daneben sind auch tageszeitliche Schwankungen bei der Festsetzung der Öffnungszeiten zu berücksichtigen.

§ 16 FU-WahlO

Standorte und Öffnungszeiten der Wahllokale sind vom zuständigen Wahlvorstand öffentlich durch Bekanntmachung mitzuteilen.

§ 10 Abs. 2 FU-WahlO

Der Wahlraum ("Wahllokal") muss so ausgestattet sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Wahlraum jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung untersagt ist.

§ 17 FU-WahlO

Die wahlvorstehende Person übt im Wahlraum das Hausrecht im Auftrag der*des Präsident*in aus. Die Wahlleitung hat dafür zu sorgen, dass sich in der Wahlkabine nicht mehr als eine wahlberechtigte Person aufhält; hiervon sind jedoch Ausnahmen für Lesekundige oder Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen zu machen.

§ 16 Abs. 1 FU-WahlO

§ 17 Abs. 3 FU-WahlO

Für den Fall, dass eine örtliche Wahlleitung ausfällt, kann der zuständige Wahlvorstand gemeinsame Wahllokale für mehrere Stimmbezirke bilden. Die Wahlleitungen dieser gemeinsamen Wahllokale können sich aus Angehörigen verschiedener Wahlvorstände zusammensetzen.

§ 16 Abs. 2 FU-WahlO

Innerhalb eines Stimmbezirks können zur gleichen Zeit mehrere Wahllokale geöffnet sein, wenn eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

§ 16 Abs. 2 FU-WahlO

7.4. Vor Eröffnung der Wahlhandlung

Vor Beginn der Wahlhandlung richtet die Wahlleitung im Wahlraum eine oder mehrere von der Wahlleitung zu überblickende Wahlkabinen ein, die zur Wahrung des Wahlgeheimnisses geeignet sind. An oder auf dem Tisch der Wahlleitung steht die Wahlurne, die mit einem Deckel versehen sein muss.

§ 17 Abs. 1 FU-WahlO

Der Wahlraum ist in geeigneter Weise als solcher kenntlich zu machen und es ist durch Beschilderung oder Plakatierung auf diesen hinzuweisen.

7.5. Eröffnung der Wahlhandlung

Die wahlvorstehende Person eröffnet die Wahlhandlung mit der Feststellung, dass die Wahlleitung (vgl. 7.2) vollständig anwesend ist. Danach überzeugt sich die Wahlleitung davon, dass die Wahlurne leer ist. Diese wird verschlossen oder in geeigneter Weise versiegelt und darf bis zum Abschluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 17 Abs. 2 FU-WahlO

7.6. Urnenwahl

Im Wahlraum weist sich die wahlberechtigte Person gegenüber der Wahlleitung durch Vorlage ihres Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises (z. B. Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Reisepass) aus. Die protokollierende Person stellt den Namen der wahlberechtigten Person im Verzeichnis fest, woraufhin diese den oder die jeweiligen Stimmzettel und einen Stimmzettelumschlag erhält und sich zur Stimmabgabe unverzüglich in die Wahlkabine begibt. Dort kennzeichnet die wahlberechtigte Person den oder die Stimmzettel und legt diese in den Stimmzettelumschlag. Danach legt die wahlberechtigte Person der Wahlleitung erneut den Personalausweis o.ä. vor und steckt den Stimmzettelumschlag in die Wahlurne. Die protokollierende Person vermerkt daraufhin im Verzeichnis die Stimmabgabe.

§ 17 Abs. 4 FU-WahlO

Ein Wahlvorstand kann bei Ausschluss einer mehrfachen Stimmabgabe beschließen, dass im Stimmbezirk gleichzeitig mehrere Wahllokale geöffnet gehalten werden.

§ 16 Abs. 2 S. 2 FU-WahlO

7.7. Ersatz von Stimmzetteln

Macht eine wahlberechtigte Person zum Zeitpunkt der Stimmabgabe (also in der Wahlkabine) einen Stimmzettel versehentlich unbrauchbar, so erhält diese auf Verlangen einen neuen Stimmzettel. Den ersetzten Stimmzettel behält die wahlberechtigte Person.

7.8. Ende der Wahlhandlung

Die Wahl endet am (ggf. letzten) Wahltag zur beschlossenen und durch Aushang bekannt gegebenen Uhrzeit. Der Ablauf der Wahlhandlung wird von der Wahlleitung mündlich bekannt gegeben. Nach diesem Zeitpunkt dürfen nur noch diejenigen Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. Ist dies nicht auf andere Weise zu erreichen, ist der Zutritt zum Wahlraum unter Berücksichtigung des Öffentlichkeitsgrundsatzes so lange zu sperren, bis die anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimmen abgegeben haben. Danach erklärt die Wahlleitung die Wahlhandlung für geschlossen.

§ 17 Abs. 5 FU-WahlO

7.9. Wahlbriefe

Wahlbriefe müssen bis zum Abschluss der Wahlhandlung beim zuständigen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Werden Wahlbriefe während der Wahlhandlung an die Wahlleitung übergeben, so werden diese ungeöffnet auf ihre örtliche Zuständigkeit geprüft. Dies erfolgt durch die Prüfung der auf den Wahlbriefen eingetragenen Nummer des Stimmbezirks (in der Regel in der unteren linken Ecke auf der Briefvorderseite). So trägt z. B. ein Wahlbrief des FB Physik die Nummer "20", ein Wahlbrief des ZI John-F.-Kennedy-Institut die Nummer "32". Danach werden die Wahlbriefe ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

§ 21 FU-WahlO

7.10. Wahrung des Wahlgeheimnisses

Der Grundsatz des Wahlgeheimnisses gilt grundsätzlich für das gesamte Wahlverfahren, also nicht nur am Wahltag im Zusammenhang mit dem Wahlvorgang. Danach unterliegen sämtliche im Rahmen der Wahlvorbereitung und -durchführung bekannt gewordenen Angelegenheiten der Verschwiegenheitspflicht. Diese Verpflichtung gilt für die Mitglieder des Wahlvorstands, die bestellten Wahlhelfer*innen und die auf Verwaltungsseite mit den Wahlen betrauten Beschäftigten der FU Berlin. So ist es z. B. untersagt, Auskünfte über die aktive Wahlteilnahme von Universitätsmitgliedern zu erteilen.

8. Feststellung des Wahlergebnisses

8.1. Allgemeines

Nach Abschluss der Wahlhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses; rechtlich nicht vorgesehen, aber tatsächlich nicht ausgeschlossen, ist das öffentliche Öffnen und Prüfen der Briefwahlunterlagen. Können diese Aufgaben nicht auf andere Weise ordnungsgemäß erfüllt werden, kann die Wahlleitung die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 23 Abs. 2 FU-WahlO

Vor der Auszählung werden jedoch alle nicht benutzten Wahlmaterialien (Stimmzettel, Umschläge etc.) von den für die Auszählung bestimmten Tischen entfernt. Danach überzeugt sich die Wahlleitung vom ordnungsgemäßen Verschluss bzw. von der unversehrten Versiegelung der Wahlurne, öffnet und entleert diese auf den für

die Auszählung bestimmten Tischen und stellt sicher, dass sie anschließend leer ist.

8.2. Behandlung der Wahlbriefe

Die Wahlbriefe werden vom jeweils zuständigen Wahlvorstand vor der Auszählung der Stimmen geöffnet und geprüft; an dieser Stelle ist größte Achtsamkeit geboten, da hier die Gefahr der Verletzung des Wahlheimnisses am größten ist.

§ 21 FU-WahlO

Wird bei der Prüfung festgestellt, dass ein Wahlbrief nicht den Wahlschein und die erforderliche Versicherung der wählenden Person enthält oder der Stimmzettelumschlag in einem Wahlbrief nicht zugeklebt ist, so gilt der Stimmzettel als ungültig.

§ 22 Abs. 1 Nr. 9 + Nr. 10 FU-WahlO

Liegt ein Wahlbrief vor, für den der prüfende Wahlvorstand nicht zuständig ist, so ist dieser dem zuständigen Wahlvorstand zu übergeben.

Wird festgestellt, dass eine wahlberechtigte Person an Brief- und Urnenwahl teilgenommen hat, so wird die Briefwahlstimme nicht gewertet; sie ist also weder gültig noch ungültig. Nach Abschluss dieser Prüfung werden die noch immer ungeöffneten Stimmzettelumschläge der gültigen Wahlbriefe zu jenen der Urnenwahl hinzugefügt.

§ 20 Abs. 1 FU-WahlO

8.3. Wahlumschläge bei besonderer Stimmabgabe

Hat der Wahlvorstand von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gleichzeitig mehrere Wahllokale geöffnet zu halten (vgl. 7.3 und 7.6), muss zusätzlich geprüft werden, ob mehrfach an der Wahl teilgenommen wurde, indem in mehreren Wahllokalen Stimmen abgegeben wurden. Hierzu werden die Verzeichnisse, die in den jeweiligen Wahllokalen benutzt wurden, untereinander abgeglichen. Wird festgestellt, dass eine Person mehrmals ihre Stimme/n zur gleichen Wahl abgegeben hat, werden die entsprechenden weiteren Umschläge, die aufgrund ihrer Kennzeichnung auf der vorderen Umschlagseite zu ermitteln sind (vgl. 7.6), entnommen und, ohne dass die weiteren Umschläge geöffnet werden, nicht gewertet.

§ 20 Abs. 2 FU-WahlO

8.4. Wahlumschläge

Die Anzahl der Wahlumschläge (Stimmzettelumschläge) der Urnenwahl wird ermittelt und mit der Gesamtanzahl der mit Stimmabgabevermerk im Wahlberechtigtenverzeichnis versehenen Wahlberechtigten verglichen. Danach werden die Stimmzettelumschläge geöffnet, entleert und nach Gremien und Mitgliedergruppen sortiert. Beim Entleeren der Stimmzettelumschläge ist unbedingt darauf zu achten, dass sich in einem solchen Umschlag nicht mehr Stimmzettel befinden, als unter Berücksichtigung der stattfindenden Wahlen möglich ist; befinden sich in einem Umschlag weniger Stimmzettel als vorgesehen, so sind diese vorbehaltlich der Vorschriften der FU-WahlO zur Gültigkeit von Stimmzetteln (vgl. 8.5) gültig. Enthält ein Stimmzettelumschlag mehr Stimmzettel als vorgesehen, so gelten mehrere gleichartige Stimmzettel als eine Stimme, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend ist; andernfalls sind sie ungültig.

§ 22 FU-WahlO

8.5. Stimmzettel

Bei den Stimmzetteln wird zwischen nicht zu wertenden, ungültigen und gültigen Stimmzetteln unterschieden.

Nicht gewertet werden Stimmzettel von Wahlberechtigten aus der Briefwahl, die an der Brief- und an der Urnenwahl teilgenommen haben. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass in solchen Fällen der Stimmzettelumschlag aus der Briefwahl ungeöffnet bleibt. Ferner werden die Stimmen derjenigen Wahlberechtigten nicht gewertet, die mehrfach an der Urnenwahl teilgenommen haben (vgl. 7.3, 7.6 und 8.3).

§ 20 FU-WahlO

Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn:

§ 22 FU-WahlO

1. dieser nicht gekennzeichnet ist,
2. dieser erkennbar nicht von der Verwaltung für diese Wahl hergestellt wurde,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille der wahlberechtigten Person nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
4. dieser über die Kennzeichnung hinaus einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält (z. B. Unterschrift),
5. bei der personalisierten Verhältniswahl mehr als ein*e Bewerber*in gekennzeichnet wurde,
6. bei der Mehrheitswahl mehr Stimmen abgegeben wurden als der wahlberechtigten Person zustanden,
7. bei der Verhältniswahl mehr als eine Liste gekennzeichnet wurde,
8. dieser Stimmenhäufungen enthält,
9. ein Wahlbrief nicht den Wahlschein und die erforderliche Versicherung der wahlberechtigten Person enthält,
10. der Stimmzettelumschlag in einem Wahlbrief nicht zugeklebt ist,
11. er nicht in dem für diese Wahl vorgesehenen Wahlumschlag abgegeben wurde,
12. dieser in einem Wahlumschlag abgegeben wurde, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht,
13. dieser in einem Wahlumschlag abgegeben wurde, der einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.
14. der*die Briefwähler*in nicht im Wahlberechtigtenverzeichnis aufgeführt wird.

Enthält ein Stimmzettelumschlag weniger Stimmzettel als vorgesehen, so sind die abgegebenen Stimmzettel vorbehaltlich der Prüfung ihrer Gültigkeit gültig. Enthält ein Stimmzettelumschlag mehr Stimmzettel als vorgesehen, so gelten mehrere gleichartige Stimmzettel als eine Stimme, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend ist oder nur ein Stimmzettel gekennzeichnet ist; in allen anderen Fällen sind sie ungültig.

8.6. Auszählung der Stimmen

Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich. Dabei ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Auszählung nicht durch die anwesende Öffentlichkeit gefährdet wird (z. B. durch die Zuweisung bestimmter Zonen für die Öffentlichkeit, Absperrungen etc.).

§ 23 Abs. 2 FU-WahlO

8.7. Personalisierte Verhältniswahl

Bei der personalisierten Verhältniswahl werden einerseits die auf die Bewerbenden der jeweiligen Listen entfallenen Stimmen ermittelt und andererseits die Gesamtstimmenzahlen der einzelnen Listen berechnet. Die Sitze werden auf die Listen nach dem Verhältnis der Gesamtzahl der auf sie entfallenen Stimmen im Verfahren der mathematischen Proportion nach Hare/Niemeyer verteilt.

§ 2 Abs. 3 und 4

HWGVO

§ 24 FU-WahlO

Berechnung nach Hare/Niemeyer:

$$\frac{\text{Anzahl der auf die Liste entfallenden Stimmen} * \text{Anzahl der zu vergebenden Mandate}}{\text{Anzahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen}}$$

Aufgrund der danach für alle Listen ermittelten Dezimalzahlen werden die Mandate zunächst nach den ganzen Zahlen verteilt. Noch verbleibende Mandate werden dann in absteigender Reihenfolge der sechsziffrigen Nachkommastellen verteilt.

Bei gleichen Dezimalzahlen wird vom Vorsitz des Zentralen Wahlvorstands das Los gezogen. Innerhalb einer Liste ist für die Vergabe von Sitzen die Reihenfolge der Bewerbenden maßgebend, die sich aus den Zahlen der für die aufgeführten Bewerbenden abgegebenen Stimmen ergibt. Bei Stimmengleichheit ist der niedrigere Listenplatz auf dem Wahlvorschlag (also die „bessere“ Listenplatzierung) maßgebend.

8.8. Mehrheitswahl

Bei der Mehrheitswahl werden die auf die einzelnen Bewerbenden entfallenen Stimmen ausgezählt. Soweit das Berliner Hochschulgesetz oder die FU-Wahlordnung nichts anderes vorschreiben, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Sind mehrere Sitze zu vergeben (z. B. in der Gruppe der Hochschullehrenden in einem Fachbereichsrat), werden die Sitze entsprechend der auf die einzelnen Bewerbenden entfallenen Stimmen abwärts vergeben.

§§ 3 und 24 FU-WahlO

Bei Stimmengleichheit ist die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag maßgebend. Bewerbende, die im Rahmen der Mehrheitswahl keine Stimme erhalten, können weder Mitglied noch stellvertretendes oder nachrückendes Mitglied sein.

8.9. Verhältniswahl

Bei der Verhältniswahl werden die Sitze auf die Listen nach dem Verhältnis der Gesamtzahl der auf sie entfallenen Stimmen im Verfahren der mathematischen Proportion nach Hare/Niemeyer (zum Berechnungsverfahren vgl. 8.7) verteilt. Innerhalb einer Liste ist für die Vergabe von Sitzen die Reihenfolge auf dem

§§ 4 und 24 FU-WahlO

Wahlvorschlag maßgebend. Im Gegensatz zur personalisierten Verhältniswahl besteht hier nicht die Möglichkeit, die Reihenfolge des Wahlvorschlags zu ändern, da hier nur Listen, aber keine Bewerbenden innerhalb der Listen angekreuzt werden dürfen und die Gewählten damit in der auf dem Wahlvorschlag angegebenen Reihenfolge in das Gremium "einziehen". Bei gleichen Dezimalzahlen wird das Los vom Vorsitz des zuständigen Wahlvorstands gezogen.

8.10. Fertigung des Protokolls

Für die Wahlen zu zentralen Gremien (z. B. Akademischer Senat, Wahlgremium für die Wahl der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten) übermittelt die Wahlleitung dem Zentralen Wahlvorstand nach Abschluss der Wahlhandlung die im Stimmbezirk erzielten Stimmenzahlen für die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerbenden. Für die bereichsbezogenen Wahlen (z. B. Fachbereichsrat, Wahlgremium für die Wahl der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten) zählt die Wahlleitung die für Listen oder Bewerbende abgegebenen Stimmenzahlen aus, berechnet die für die Mandatszuteilung erforderlichen Dezimalzahlen, stellt das Wahlergebnis fest und übermittelt es unverzüglich mit den Wahlunterlagen an den zuständigen Wahlvorstand.

§ 23 Abs. 1 und 3 FU-WahlO

9. Wahlergebnis

9.1. Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses

Die von den einzelnen Wahlleitungen bei zentralen Wahlen festgestellten und an den Zentralen Wahlvorstand übermittelten, bereichsbezogenen Wahlergebnisse sowie die vom Zentralen Wahlvorstand festgestellten Wahlergebnisse münden im vorläufigen Wahlergebnis. Das vorläufige Wahlergebnis macht der zuständige Wahlvorstand durch Aushang unverzüglich bekannt. Es enthält mindestens Angaben über:

§ 23 Abs. 3 und 4 FU-WahlO

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Wahlbeteiligung,
3. die Zahlen der insgesamt abgegebenen Stimmen, der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen,
4. die Zahl der auf die einzelnen Bewerbenden oder Listen entfallenen Stimmen,
5. die Namen der gewählten Bewerbenden und
6. die Dezimalzahlen (nach Hare/Niemeyer).

Bei Wahlen, die nach den Bestimmungen der Mehrheitswahl (z. B. Wahl zum UB-Rat oder zum Wahlgremium für die Wahl der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten) durchgeführt wurden, werden zusätzlich die Zahlen der insgesamt abgegebenen Stimmzettel, der ungültigen Stimmzettel sowie der gültigen Stimmzettel veröffentlicht.

9.2. Anfechtung der Wahl

Jede wahlberechtigte Person kann die Wahl innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Die Anfechtung ist bei zentralen Wahlen (z. B. Akademischer Senat) beim Zentralen Wahlvorstand und im Übrigen bei Gremienwahlen beim gewählten Gremium (z. B. Fachbereichsrat) und sonst beim Wahlorgan (z. B. im Falle der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten beim zuständigen Wahlgremium) schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Zentrale Wahlvorstand berät die Gremien und Wahlorgane bei Wahlanfechtungen.

§ 25 FU-WahlO

Der Einspruch ist jedoch nicht zulässig, wenn die einsprechende Person mit der gleichen Begründung bereits Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können. Wenn sich der behauptete Verstoß nur auf die Wahl zu einem Gremium oder nur in einer Gruppe auswirkt, steht der Einspruch nur einer wahlberechtigten Person zu diesem Gremium oder der betreffenden Mitgliedergruppe.

§ 25 Abs. 3 FU-WahlO

Der Einspruch ist nur begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, und nur dann, wenn der Verstoß geeignet war, die Mandatsverteilung zu ändern.

§ 25 Abs. 4 FU-WahlO

Wird die Anfechtung von der zuständigen Stelle abgelehnt, erhält die anfechtende Person einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Gegen diesen kann innerhalb eines Monats Klage vor dem zuständigen Gericht erhoben werden.

§ 25 Abs. 5 FU-WahlO

9.3. Wahlprüfung von Amts wegen

Auch ohne Wahlanfechtung kann das zuständige Gremium oder Wahlorgan die Gültigkeit einer Wahl prüfen: Bei absichtlichen Wahlfälschungen erfolgt die Wahlprüfung durch dieses von Amts wegen. Allerdings gilt auch hier die Anfechtungsfrist. Nach Ablauf dieser Frist bekanntwerdende Wahlfälschungen führen nicht zu einer erneuten Wahlprüfung.

§ 25 FU-WahlO

9.4. Rechtsaufsicht

Die Rechtsaufsicht des Präsidiums bleibt unberührt. So ist das Präsidium verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Organe oder sonstiger Stellen der Hochschule mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden oder sie aufzuheben. In Fällen rechtswidriger Unterlassung erteilt das Präsidium die erforderlichen Anweisungen oder trifft die unterlassenen Maßnahmen selbst.

§ 25 Abs. 6 FU-WahlO

§ 5 Abs. 3 GrO

9.5. Bekanntmachung des amtlichen Endergebnisses

Nach Überprüfung der Wahlunterlagen und nach der Entscheidung über eingegangene Wahlanfechtungen durch das zuständige Gremium oder Wahlorgan macht der zuständige Wahlvorstand das amtliche Endergebnis bekannt.

§ 23 Abs. 4 S. 2 FU-WahlO

10. Nachwahlen, Ersatzwahlen

Wenn bei einer Wahl nicht alle zu vergebenden Mandate besetzt worden sind, findet auf Antrag einer*eines Wahlberechtigten eine **Nachwahl** statt. Diesem Antrag ist ein Wahlvorschlag beizufügen.

§ 26 Abs. 1 FU-WahlO

Wenn ein Wahlvorschlag auch hinsichtlich der Nachrücker*innen ausgeschöpft ist oder ein einzelnes Amt vor Ablauf der regulären Amtszeit frei wird, so findet auf Antrag einer*eines Wahlberechtigten zu diesem Gremium oder der betreffenden Mitgliedergruppe eine **Ersatzwahl** statt. Diesem Antrag ist ein Wahlvorschlag beizufügen.

Anträge zur Durchführung von Nach-/Ersatzwahlen zu Gremien können bis zum Ablauf von zwölf Monaten der Amtszeit (also bei zwölf verbleibenden Monaten der Amtszeit) beim zuständigen Wahlvorstand gestellt werden; bei Nachwahlen von Funktionsträger*innen gilt diese zeitliche Einschränkung nicht. Wenn jedoch bei der vorangegangenen Wahl ein zugelassener Wahlvorschlag vorlag, die Wahlbeteiligung aber 0 % betrug, so ist die Nachwahl nicht möglich.

§ 26 Abs. 2 FU-WahlO

Vom zuständigen Wahlvorstand kann beschlossen werden, dass die Nach-/Ersatzwahl ausschließlich als Urnenwahl durchgeführt wird.

11. Wiederholungswahlen

Ist eine Wahlanfechtung begründet, so erklärt das zuständige Gremium oder Wahlorgan die Wahl ganz oder teilweise für ungültig und die Wahl ist nach Maßgabe dieser Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.

§ 25 Abs. 5 FU-WahlO

Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften und denselben Wahlvorschlägen statt. Wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist, wird auch dasselbe Wahlberechtigtenverzeichnis zugrunde gelegt. Es sei denn, dass die Entscheidung der zuständigen Stelle hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wahlberechtigtenverzeichnisse Änderungen vorschreibt.

§ 27 FU-WahlO

Aus dem Wahlberechtigtenverzeichnis sind Personen, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung verloren haben, zu streichen; Personen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, werden aus den Wahlvorschlägen gestrichen, wobei eine Streichung von Wahlvorschlägen aufgrund von nunmehr nicht mehr ausreichender Bewerber*innenzahl nicht stattfindet.

12. Mandatsantritt, Stellvertretung, Mandatsnachfolge

12.1. Mitgliedschaft im Kuratorium sowie im (erweiterten) Akademischen Senat

Hochschulmitglieder in Kuratorien und ihre Stellvertretungen verlieren für die Dauer der laufenden Amtsperiode des erweiterten oder des Akademischen Senats in diesen Gremien ihre Mitgliedschaft.

§ 64 Abs. 4 BerlHG
§ 13 Abs. 4 GrO
§ 28 Abs. 2 FU-WahlO

12.2. Stellvertretung

Ein im Rahmen der personalisierten Verhältniswahl gewähltes Mitglied eines Gremiums kann sich im Falle der Verhinderung durch die Person mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl aus dem Wahlvorschlag vertreten lassen. Hierbei ist die Rangfolge der auf die einzelnen Bewerber*innen entfallenen Stimmen dieses Wahlvorschlags zu beachten.

§ 28 Abs. 1 S. 1 FU-WahlO

Gremienmitglieder, die im Rahmen der Mehrheitswahl gewählt wurden, können sich durch die Person mit der jeweils nächstniedrigeren Stimmenzahl vertreten lassen. Bei Stimmengleichheit ist die Rangfolge auf dem zugelassenen Wahlvorschlag ausschlaggebend; bei Bewerber*innen, deren Reihenfolge durch Losentscheid festgelegt wurde (vgl. 6.8), ist in der jeweiligen Spezialnorm geregelt, dass bei Stimmengleichheit das Los gezogen wird. Bewerber*innen, auf die bei einer Mehrheitswahl keine Stimme entfiel, können weder Mitglied noch Stellvertretung noch Nachrücker*in sein.

§ 28 Abs. 1 S. 2 FU-WahlO

Ist ein Gremienmitglied, das im Rahmen der Verhältniswahl gewählt wurde, verhindert, an einer Sitzung des Gremiums teilzunehmen, kann es sich durch die jeweils rangnächste Person aus dem Wahlvorschlag vertreten lassen; hier ist die Rangfolge auf dem eingereichten und zugelassenen Wahlvorschlag maßgebend.

§ 28 Abs. 1 S. 3 FU-WahlO

12.3. Ausscheidegründe

Aus einem Gremium scheidet aus, wer

§ 28 Abs. 3 FU-WahlO

1. die Mitgliedschaft in der Mitgliedergruppe verliert, für die die Person gewählt wurde,
2. die Organisationseinheit (z. B. Institut, Fachbereich) verlässt, für die die Person gewählt ist,
3. aus anderen Gründen die Wählbarkeit verliert,
4. das Mandat nach Zustimmung des Präsidiums niederlegt.

Im letztgenannten Fall, dem Rücktritt, bedarf es eines wichtigen Grundes; über das Rücktrittersuchen entscheidet das Präsidium.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BerlHG

12.4. Mandatsnachfolge

Hier gelten die unter dem Punkt Stellvertretung (vgl. 12.2) beschriebenen Bedingungen in entsprechender Anwendung.

§ 28 Abs. 4 FU-WahlO

13. Elektronische Wahlen

Elektronische Wahlen können derzeit noch nicht durchgeführt werden, da die Rahmenbedingungen und Modalitäten mit einem Anbieter (einschließlich Ausschreibung) noch nicht festgelegt wurden. Sobald dieser Prozess abgeschlossen ist, kann die Einführung elektronischer Wahlen weiter vorangetrieben werden.

13.1. Durchführung der elektronischen Wahlen

Die Durchführung einer elektronischen Wahl erfolgt auf Beschluss des zuständigen Wahlvorstands, sofern sichergestellt ist, dass das Wahlergebnis und dessen Feststellung nicht beeinträchtigt werden. Dabei muss das Verfahren unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und in Abstimmung mit der*dem Datenschutzbeauftragten erfolgen. Die Wahlunterlagen umfassen das Wahlschreiben mit Zugangsdaten sowie Anleitungen zur Nutzung des Wahlportals, über das die Stimmabgabe mittels eines elektronischen Stimmzettels erfolgt.

§ 18a Abs. 1 und 2 FU-WahlO

Die Stimmabgabe muss persönlich und unbeobachtet durchgeführt werden. Hierfür bestätigen die Wahlberechtigten die Stimmabgabe elektronisch, nachdem sie sich mit den Zugangsdaten authentifiziert haben. Der elektronische Stimmzettel wird entsprechend den Anleitungen ausgefüllt und abgeschickt. Das Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann, wobei die Speicherung der abgegebenen Stimmen anonymisiert erfolgt. Vor der endgültigen Bestätigung der Stimmabgabe sind Korrekturen oder ein Abbruch der Wahlhandlung möglich. Nach erfolgreicher Stimmabgabe wird den Wahlberechtigten eine entsprechende Bestätigung auf dem Bildschirm angezeigt.

§ 18a Abs. 3 FU-WahlO

13.2. Sicherheitsmaßnahmen und Datenschutz

Zur Wahrung der Sicherheit und des Datenschutzes dürfen Stimmen nicht auf dem verwendeten Computer gespeichert werden. Manipulationen oder eine Protokollierung persönlicher Daten sind auszuschließen. Die Speicherung der Stimmen erfolgt nach dem Zufallsprinzip, sodass eine Nachverfolgung der Reihenfolge der Stimmabgabe ausgeschlossen ist. Der elektronische Stimmzettel wird unmittelbar nach der Abgabe ausgeblendet.

§ 18a Abs. 4 FU-WahlO

Die elektronische Wahl beginnt und endet durch gleichzeitige Autorisierung von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstands. Treten während der Wahl technische Probleme auf, die von der FU Berlin zu vertreten sind und die Stimmabgabe verhindern, kann der Wahlvorstand den Wahlzeitraum verlängern. Sollte es zu behebbaren Störungen kommen, kann die Wahl fortgesetzt werden, sofern eine Manipulation ausgeschlossen ist. Andernfalls muss die Wahl abgebrochen werden, ohne dass eine Auszählung der Stimmen erfolgt.

§ 18b FU-WahlO

§ 18c FU-WahlO

Elektronische Wahlen dürfen nur mit Wahlsystemen durchgeführt werden, die den aktuellen technischen Standards entsprechen, insbesondere den Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Die Trennung von elektronischer Wahlurne und Wahlverzeichnis ist dabei erforderlich, wobei das Wahlverzeichnis auf einem Server der FU Berlin gespeichert werden muss. Die Server sind gegen Angriffe aus dem Internet zu schützen und autorisierte Zugriffe dürfen nur zur Stimmberechtigungsprüfung, Speicherung der Stimmabgabe und Verhinderung von Mehrfachabstimmungen zugelassen werden. Durch technische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass Stimmen im Falle eines Serverausfalls nicht verloren gehen. Zudem muss die Datenübertragung verschlüsselt erfolgen, um Ausspä- oder Entschlüsselungsversuche zu verhindern. Die Stimmberechtigungsprüfung und die Stimmabgabe müssen über getrennte Systeme erfolgen, sodass keine Zuordnung der Wahlentscheidung zu einer bestimmten Person möglich ist.

§ 18e FU-WahlO

Die Wählenden sind über geeignete Sicherheitsmaßnahmen auf den verwendeten Wahlgeräten zu informieren. Zudem ist auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software hinzuweisen. Die Barrierefreiheit der Wahl muss gemäß den gesetzlichen Vorgaben gewährleistet sein, um eine gleichberechtigte Teilnahme aller Wahlberechtigten zu ermöglichen.

13.3. Briefwahl bei elektronischer Wahl

Auch wenn die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt wird, bleibt die Stimmabgabe per Briefwahl zulässig. Wahlberechtigte, die Briefwahlunterlagen beantragen oder erhalten, sind von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen. Dies gilt ab dem Zeitpunkt der Ausgabe oder des Versands der Briefwahlunterlagen. Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen spätestens zum Ende der elektronischen Wahlfrist eingehen, um berücksichtigt zu werden. Die Vorgaben zur Briefwahl sowie das entsprechende Verfahren müssen in der Wahlbekanntmachung gesondert dargestellt werden.

§ 18d FU-WahlO

ANHANG

1. Checkliste zur Prüfung von Wahlvorschlägen

Ist der Wahlvorschlag beim zuständigen Wahlvorstand eingegangen? ↓ JA	→ NEIN	Nichtzulassung (§ 14 Abs. 1 Nr. 4 FU-WahlO)
Ist der Wahlvorschlag fristgerecht eingegangen? ↓ JA	→ NEIN	Nichtzulassung (§ 12 Abs. 1 FU-WahlO)
Ist der Wahlvorschlag formgerecht eingegangen? ↓ JA	→ NEIN	Nichtzulassung (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 FU-WahlO)
Ist jeder Bewerbende wählbar? ↓ JA	→ NEIN	Streichung der jeweiligen Kandidatur (§§ 3 bis 5 HWGVO)
Kandidiert kein Mitglied des Wahlvorstands? ↓ JA	→ NEIN	Streichung der jeweiligen Kandidatur (§ 6 Abs. 5 S. 2 FU-WahlO)
Kandidieren Bewerbende nicht mehrfach zum gleichen Gremium? ↓ JA	→ NEIN	Streichung der jeweiligen Kandidatur (§ 12 Abs. 3 S. 3 FU-WahlO)
Enthält der Wahlvorschlag mindestens drei Bewerbende? ↓ JA	→ NEIN ↙ JA	Wahlvorschlag für die Wahl einer Funktionsträgerin oder eines Funktionsträgers (Einzelamt) oder Fall des § 12 Abs. 4 FU-WahlO? ↓ NEIN Nichtzulassung (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 FU-WahlO)
Hat jeder Bewerbende das Einverständnis zur Kandidatur gegeben? ↓ JA	→ NEIN	Streichung der jeweiligen Kandidatur (§ 12 Abs. 5 S. 5 FU-WahlO)
Hat jeder Bewerbende die erforderlichen Angaben geleistet? ↓ JA	→ NEIN	Streichung der jeweiligen Kandidatur (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 FU-WahlO)
Liegen keine übrigen Nichtzulassungsgründe vor? ↓ JA	→ NEIN	Nichtzulassung (§ 14 Abs. 1 Nr. 6-8 FU-WahlO)
Weist das Kennwort höchstens 35 Anschläge auf? ↓ JA	→ NEIN	Kennwort-Kürzung (§ 12 Abs. 2 S. 1 FU-WahlO)
Enthält das Kennwort keine rechtswidrigen oder verwechslungswürdigen Begriffe? ↓ JA	→ NEIN	Ganze oder teilweise Streichung (§ 12 Abs. 2 S. 2 FU-WahlO)
Beschluss über die Zulässigkeit (§ 14 Abs. 1 S. 1 FU-WahlO) und ggf. Festlegung der Reihenfolge der bzw. Bewerbenden (§ 14 Abs. 2 FU-WahlO).		

Die genauen Einzelheiten sind den §§ 12 und 14 der FU-WahlO zu entnehmen.

1.1. Musterstimmzettel für die personalisierte Verhältniswahl

Bei der Wahl zum Fachbereichsrat in der Gruppe der Studierenden sind die folgenden zwei Listen eingereicht, geprüft und zugelassen worden:

Liste 1 (Kennwort: A)

Lehmann, Anna

Schubert, Maximilian

Wagner, Lisa

Liste 2 (Kennwort: B)

Becker, Paul

Demir, Aylin

Ivanov, Samir

Hoffmann, Sofia

Petrović, Kenan

Der Stimmzettel erhält nach § 15 Abs. 2 FU-WahlO i.V.m. § 2 Abs. 2 und 3 HWGVO die folgende Form:

Stimmzettel für die Neuwahl zum Fachbereichsrat in der Gruppe der Studierenden
--

Der Stimmzettel ist nur gültig, wenn Sie eine kandidierende Person ankreuzt wird. Dies kann auch eine Person sein, die Sie aus der jeweiligen Liste auf der Leerzeile eintragen.

Ein Verzeichnis der Listen (Wahlvorschläge) mit allen kandidierenden Personen liegt den Briefwahlunterlagen bei oder hängt im Wahllokal aus.

Liste 1	Kennwort: A
☐	Lehmann, Anna
☐	Schubert, Maximilian
☐	Wagner, Lisa
Liste 2	Kennwort: B
☐	Becker, Paul
☐	Demir, Aylin
☐	Ivanov, Samir
☐	_____

Bei Liste A werden alle drei kandidierenden Personen aufgeführt, bei Liste B nur die ersten drei. Zudem enthält Liste B eine vierte Freizeile, damit Wählende eine andere Person dieses Wahlvorschlags eintragen und ankreuzen können. Es besteht aber auch die Möglichkeit, alle kandidierenden Personen der Liste B aufzuführen; diese Variante hätte den Vorteil, auf das Verzeichnis aller Listen zu verzichten.

1.2. Musterstimmzettel für die Mehrheitswahl

Bei der Neuwahl der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs *Beispiel* wurde der folgende Wahlvorschlag eingereicht, geprüft und zugelassen:

Schneider, Emilia

Der Stimmzettel erhält nach § 15 Abs. 3 FU-WahlO die folgende Form:

Stimmzettel für die Neuwahl der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten
--

Der Stimmzettel ist gültig, wenn JA oder NEIN angekreuzt wird.

JA	☐	Schneider, Emilia
NEIN	☐	

Liegen dagegen drei zugelassene Wahlvorschläge vor, sähe der Stimmzettel folgendermaßen aus:

Stimmzettel für die Neuwahl der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten
--

Sie dürfen eine Bewerberin ankreuzen.

☐	Bauer, Lena
☐	Novak, Milena
☐	Özkan, Elif

1.3. Musterstimmzettel für die Verhältniswahl

Bei der Nachwahl zum Institutsrat des Instituts für *Beispiel* des Fachbereichs *Beispiel* in der Gruppe der Hochschullehrenden liegen zwei zugelassene Wahlvorschläge vor:

Liste 1 (Kennwort: A)

Fischer, Laura

Weber, Jonas

Müller, Hannah

Liste 2 (Kennwort: B)

Richter, Elias

Nowak, Zofia

Schmidt, Karim

Lange, Tobias

Kovács, Noemi

Der Stimmzettel hätte nach § 15 Abs. 4 FU-WahlO die folgende Form:

Stimmzettel für die Nachwahl zum Institutsrat des Instituts für <i>Beispiel</i> in der Gruppe der Hochschullehrenden

Sie dürfen nur eine Liste ankreuzen.

Liste 1	Kennwort: A
☐	(Laura Fischer, Jonas Weber, Hannah Müller)
Liste 2	Kennwort: B
☐	(Elias Richter, Zofia Nowak, Karim Schmidt, u.a.)

1.4. Muster-Formular für Wahlvorschläge

Sämtliche Wahlvorschlagsformulare sind auf der Webseite (www.fu-berlin.de/zwv/formulare) des Zentralen Wahlvorstands im PDF-Format erhältlich.

2. Bildung der Mitgliedergruppen (§ 45 Abs. 1 BerlHG)

Für die Vertretung in den Hochschulgremien werden für die Mitglieder der Hochschule verschiedene Gruppen gebildet. Je eine Gruppe bilden:

1. die Hochschullehrenden (Professor*innen, Juniorprofessor*innen, Tandemprofessor*innen), die außerplanmäßigen Professor*innen, die Honorarprofessor*innen, die Hochschuldozent*innen, die Privatdozent*innen, die Gastprofessor*innen sowie die spätestens am 23. Oktober 1990 emeritierten Professor*innen,
2. die akademischen Mitarbeitenden (wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeitende, Lektor*innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und Gastdozent*innen),
3. die eingeschriebenen Studierenden sowie Doktorand*innen,
4. die Mitarbeitenden für Technik, Service und Verwaltung.

3. Wahlen gemäß § 8 FU-WahlO

Der Dezentrale Wahlvorstand nimmt bei Wahlen

1. zu den Fachbereichsräten,
2. zu den Institutsräten der Zentralinstitute,
3. zu den Leitungen der Zentraleinrichtungen,
4. zu den Institutsräten der Wissenschaftlichen Einrichtungen der Fachbereiche,
5. zu den nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen und
6. zu den Wahlgremien der Ziffer 5

Die in der Wahlordnung der Freien Universität Berlin genannten Aufgaben wahr.

4. Musterzeitplan einer Wahl

08.11.2025	Bekanntmachung der Wahl	50. Tag vor Wahl
09. – 11.11.2025	Auslage der Wahlberechtigtenverzeichnisse	Zwei Wochen
22.11.2025	Abgabe der Wahlvorschläge	36. Tag vor Wahl
02.01.2026	Antrags-Fristende für die Briefwahl	8. Tag vor Wahl
10./11.01.2026	Wahltag	

5. Beispiel zur Mandatsverteilung bei personalisierter Verhältniswahl

Bei der Wahl zum Fachbereichsrat in der Gruppe der Hochschullehrenden (d.h. es sind in diesem Fall sieben Mandate zu vergeben) verteilen sich die Stimmen auf die kandidierenden Listen folgendermaßen:

Liste 1	Liste 2	Liste 3	
25	37	11	Stimmenzahl

Für jede Liste wird berechnet:

$$\frac{\text{Gesamtzahl der zu vergebenden Mandate} * \text{Stimmenzahl der Liste}}{\text{Gesamtzahl der gültigen Stimmen aller Listen}}$$

Danach ergeben sich folgende Dezimalzahlen

2,397261	3,547946	1,054795
↑→	↑	↑

Vor dem Komma ist abzulesen, wie viele Mandate jede Liste in jedem Fall erhält.

Das dann noch zu vergebende Mandat wird den Listen in der Reihenfolge der größten Zahlenbruchteile **hinter dem Komma** zugeteilt.

2,397261	3,547946	1,054795	
	↓ +1		
2	4	1	Sitze

Lägen bei der Vergabe des letzten Mandats zwischen einzelnen Listen gleiche Dezimalzahlen vor, so entscheidet das vom Vorsitz des Zentralen Wahlvorstands zu ziehende Los (§ 2 Abs. 3 S. 4 HWGVO).

Innerhalb der Listen werden die Mandate entsprechend der auf die einzelnen Bewerbenden entfallenen Stimmen verteilt.

6. Beispiel zur Mandatsverteilung bei Mehrheitswahl

Bei der Nachwahl zum Institutsrat in der Gruppe der Hochschullehrenden sind vier Mandate zu vergeben. Die Mandatszuteilung aufgrund der Stimmenergebnisse ergibt sich wie folgt.

Kandidat*in	Stimmen	Resultat
A	9 ②	Mitglied
B	12 ①	Mitglied
C	0	Weder als Mitglied, noch als stellvertretende oder nachrückende Person gewählt (§ 3 S. 6 FU-WahlO).
D	4 ④	Mitglied
E	9 ③	Mitglied
F	1	Zweite stellvertretende bzw. nachrückende Person (§ 28 Abs. 1 S. 2 und Abs. 4 FU-WahlO).
G	4	Obwohl Stimmengleichheit mit Kandidat*in D vorliegt, erhielt diese Person das 4. Mandat, denn gemäß § 3 S. 5 FU-WahlO entscheidet bei Stimmengleichheit die Reihenfolge der Bewerbenden auf dem Wahlvorschlag. Bei der Mehrheitswahl gibt der Stimmzettel diese Reihenfolge wieder (§ 15 Abs. 3 FU-WahlO). Kandidat*in G ist damit erste stellvertretende bzw. nachrückende Person (§ 28 Abs. 1 S. 2 und Abs. 4 FU-WahlO).

7. Beispiel zur Mandatsverteilung bei Verhältnissen (Hare/Niemeyer)

Bei einer Wahl sind zwei Mandate zu vergeben. Die Mandatszuteilung aufgrund der Stimmenergebnisse berechnet sich wie folgt:

Liste 1	Liste 2	
26	74	Stimmenzahl

Für jede Liste wird berechnet:

$$\frac{\text{Gesamtzahl der zu vergebenden Mandate} * \text{Stimmenzahl der Liste}}{\text{Gesamtzahl der gültigen Stimmen aller Listen}}$$

0,520000	1,480000
↑	↑

Vor dem Komma ist abzulesen, wie viele Mandate jede Liste mindestens erhält.

Die dann noch zu vergebenden Mandate werden den Listen in der Reihenfolge der größten Zahlenbruchteile **hinter dem Komma** zugeteilt.

0,520000	1,480000	
↓ +1		
1	1	Sitze

Lägen bei der Vergabe des letzten Mandats zwischen den beiden Listen gleiche Dezimalzahlen (z.B. wenn Liste 1 insgesamt 25 und Liste 2 insgesamt 75 Stimmen erzielt hätten) vor, so entscheidet das vom Vorsitz des Zentralen Wahlvorstands zu ziehende Los (§ 4 Abs. 1 S. 4 FU-WahlO).

8. Beispiel zur Mandatsverteilung bei Verhältniswahl (d'Hondt)

Bei einer Wahl sind zwei Mandate zu vergeben. Die Stimmenergebnisse verteilen sich wie folgt:

Liste 1	Liste 2	
26	74	Stimmenzahl

Die Mandatsverteilung berechnet sich wie folgt:

Teiler	Liste 1	Liste 2
1	26	74 ①
2	13	37 ②
3	8,67	24,67

Danach erhält Liste 2 aufgrund der ermittelten Höchstzahlen beide Mandate.

9. Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung (HWGVO)

Verordnung über Grundsätze des Wahlrechts an den Hochschulen des Landes Berlin (Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung-HWGVO) in der Fassung vom 26. August 1998 (GVBl. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel I der 6. Änderungs-VO vom 23. Februar 2021 (GVBl. S. 222)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt Grundsätze über die Durchführung der personalisierten Verhältniswahl für die zentralen Kollegialorgane, die Fachbereichsräte und die Organe der Studentenschaften sowie über die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts an den staatlichen Hochschulen des Landes Berlin.

§ 2 Personalisierte Verhältniswahl

- (1) Die Mitglieder des Akademischen Senats, des Konzils, der Fachbereichsräte, die Hochschulmitglieder im Kuratorium und die Mitglieder des Studentenparlaments werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Wird für eine Wahl gemäß Satz 1 nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, so findet insoweit eine Mehrheitswahl statt.
- (2) Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem der Wähler einen der auf dem Stimmzettel aufgeführten Listenbewerber kennzeichnet. Die Kennzeichnung gilt für den Bewerber und zugleich für die Liste, der er angehört. Nein-Stimmen sind ungültig.
- (3) Auf den Stimmzetteln sind die Namen mindestens der drei ersten Bewerber jedes Wahlvorschlags aufzuführen. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Bewerber, als auf dem Stimmzettel aufgeführt sind, so muss dem Wähler durch eine Leerzeile die Möglichkeit gegeben werden, zum Zweck der Stimmabgabe den Namen eines nicht aufgeführten Bewerbers aus dem betreffenden Wahlvorschlag einzutragen. Die Sitze werden auf die Listen nach dem Verhältnis der Gesamtzahl der auf sie entfallenen Stimmen im Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer) verteilt. Bei gleichen Dezimalzahlen wird vom Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstands das Los gezogen.
- (4) Innerhalb einer Liste ist für die Vergabe von Sitzen die Reihenfolge der Bewerber maßgebend, die sich aus den Zahlen der für die aufgeführten Bewerber abgegebenen Stimmen ergibt. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz auf dem Wahlvorschlag maßgebend.
- (5) Einer Wahl bedarf es nicht, wenn die Zahl der Angehörigen einer Gruppe gleich oder geringer ist, als die Zahl der ihr zustehenden Mandate.
- (6) Die Hochschulen können Wahlen auch in elektronischer Form, insbesondere durch über das Internet erreichbare Wahlportale oder Wahlcomputer im Wahllokal, durchführen. In diesem Fall ist die Stimmabgabe vorbehaltlich des § 48 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Berliner Hochschulgesetzes alternativ auch in Form der Briefwahl zu ermöglichen. Das Nähere ist in der jeweiligen Wahlordnung zu regeln.

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge und am Wahltag Mitglied der Hochschule ist. Bei Wahlen, die innerhalb von Gremien stattfinden, folgt die Wahlberechtigung der Mitgliedschaft im Gremium.
- (2) Professoren und Professorinnen, die am 23. Oktober 1990 nach Maßgabe von § 135 des Berliner Hochschulgesetzes emeritiert waren, sind wahlberechtigt. Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung. Werden Professoren oder Professorinnen oder Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen zur Ausübung wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeiten im öffentlichen Interesse beurlaubt, bleiben sie während der gesamten Dauer der Beurlaubung wahlberechtigt.
- (3) Hauptberufliche Hochschulleitungsmitglieder und Mitglieder des Vorstandes der „Charité - Universitätsmedizin Berlin (Charité)“ sind ungeachtet einer Beurlaubung wahlberechtigt. Gehören sie nicht der Gruppe der Mitglieder nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Berliner Hochschulgesetzes an, so wählen sie in der Gruppe der Mitarbeitenden für Technik, Service und Verwaltung.
- (4) Soweit Entscheidungen über die Errichtung, Veränderung oder Aufhebung von Organisationseinheiten, Fächern oder Studiengängen über den Bereich einer Hochschule hinaus für die Wahlberechtigung von Mitgliedern der Hochschule von Bedeutung sind, ist abweichend von Absatz 1 die künftige Zuordnung maßgebend, wenn diese spätestens mit Beginn der Amtszeit des in der bisherigen oder der neuen Hochschule zu wählenden Gremiums wirksam wird.
- (5) Werden Entscheidungen gemäß Absatz 4 nach Eröffnung des Wahlverfahrens, jedoch vor dem Wahltag getroffen, so ist der Zentrale Wahlvorstand berechtigt, die betreffenden Personen nachträglich in das neue Wählerverzeichnis aufzunehmen oder sie, sofern er hierauf in der Wahlbekanntmachung hingewiesen hat, aus dem bisherigen Wählerverzeichnis und gegebenenfalls aus dem bisherigen Wahlvorschlägen zu streichen. Die Gültigkeit der Wahlvorschläge bleibt im Übrigen davon unberührt.

§ 4 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind die gemäß § 3 wahlberechtigten Mitglieder der Hochschule, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. § 3 Abs. 4 und 5 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Nicht wählbar sind, unbeschadet ihrer Wahlberechtigung die gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 emeritierten Professoren und Professorinnen, die in § 48 Abs. 3 Satz 2 Berliner Hochschulgesetz genannten Hochschulmitglieder.

§ 5 Wahlberechtigung und Wählbarkeit in den Organisationseinheiten

- (1) Die Mitglieder der Hochschule sind nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge ihre dienstlichen Aufgaben ganz

oder überwiegend wahrnehmen. Soweit Entscheidungen über die Errichtung, Veränderung oder Aufhebung von Organisationseinheiten, Fächern oder Studiengängen Auswirkungen auf Wahlberechtigung und Wählbarkeit gemäß Satz 1 haben, ist abweichend von dieser Vorschrift die künftige Zuordnung maßgebend, wenn diese spätestens mit Beginn der Amtszeit der zu wählenden Gremien wirksam wird. § 3 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.

- (2) Hauptberufliche Beschäftigte eines Fachbereichs, die auch einem Zentralinstitut angehören, sind für die Gremien beider Organisationseinheiten wahlberechtigt und wählbar. Dies gilt auch für Zentralinstitute, die für den Bereich mehrerer Hochschulen errichtet sind. Für nebenberuflich Beschäftigte gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass sie wahlberechtigt sind.
- (3) Studenten und Studentinnen sind im Fachbereich ihres Studienganges (Hauptfach) wahlberechtigt und wählbar. Sie haben diesen Fachbereich bei der Rückmeldung zu bezeichnen. Innerhalb eines Semesters kann die Festlegung gemäß Satz 2 nicht geändert werden; dies gilt nicht für Studenten und Studentinnen, die im laufenden Semester die ärztliche Vorprüfung bestanden haben. Absatz 1 Satz 2 sowie § 3 Abs. 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Abweichend von Absatz 1 und 3 können Wahlberechtigung und Wählbarkeit in weiteren Organisationseinheiten begründet werden, wenn und soweit eine Hochschule dies durch Satzung bestimmt.
- (5) In Zweifelsfällen entscheidet der Zentrale Wahlvorstand nach Anhörung des oder der Wahlberechtigten über die Zuordnung.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten¹

Diese Verordnung tritt am 1. September 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hochschul-Wahlrechtsverordnung vom 5. November 1987 (GVBl. S. 2590) außer Kraft.

¹ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 3. April 1992 (GVBl. S. 117). Die HWGVO i.d.F.v. 23. Februar 2021 gilt seit dem 14. März 2021.

10. Wahlordnung der Freien Universität Berlin (FU-WahIO)

Der Akademische Senat der Freien Universität Berlin hat aufgrund von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Teilgrundordnung (TGO - Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) am 10. Juli 2024 die folgende Wahlordnung erlassen:²

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Personalisierte Verhältniswahl
- § 3 Mehrheitswahl
- § 4 Verhältniswahl
- § 5 Termine und Fristen
- § 6 Bildung der Wahlvorstände
- § 7 Aufgaben der Wahlvorstände
- § 8 Besondere Zuständigkeiten
- § 9 Bekanntmachungen
- § 10 Wahlbekanntmachung
- § 11 Wahlberechtigtenverzeichnis
- § 12 Wahlvorschläge
- § 13 Form von Erklärungen
- § 14 Prüfung, Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge
- § 15 Stimmzettel
- § 16 Wahllokal
- § 17 Urnenwahl
- § 18 Briefwahl
- § 18a Elektronische Wahl
- § 18b Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl
- § 18c Störungen der elektronischen Wahl
- § 18d Briefwahl bei elektronischer Wahl
- § 18e Technische Anforderungen an elektronische Wahlen
- § 19 Wahlen innerhalb von und durch Gremien
- § 20 Ausschluss doppelter Wahlteilnahme

² Diese Ordnung wurde vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 20. August 2024 bestätigt.

- § 21 Behandlung der Wahlbriefe
- § 22 Gültigkeit der Stimmzettel
- § 23 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 24 Verteilung der Sitze
- § 25 Wahlprüfung, Wahlanfechtung
- § 26 Nachwahl, Ersatzwahl
- § 27 Wiederholungswahl
- § 28 Stellvertretung und Mandatsnachfolge
- § 29 Gemeinsame Wahlen
- § 30 Wahl des Präsidiums
- § 31 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen an der Freien Universität Berlin, die nach dem Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (BerlHG) vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260), und der TGO (Erprobungsmodell) auf Grundlage von § 7a BerlHG (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) durchzuführen sind, soweit durch eine gesonderte Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Personalisierte Verhältniswahl

¹Die Mitglieder des Akademischen Senats, des erweiterten Akademischen Senats, der Fachbereichsräte und der Institutsräte der Zentralinstitute werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. ²Wird für eine Wahl gemäß Satz 1 nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so findet insoweit eine Mehrheitswahl statt.

§ 3 Mehrheitswahl

¹Bei der Mehrheitswahl hat der*die Wähler*in so viele Stimmen, wie Sitze oder Ämter zu vergeben sind. ²Stimmehäufung ist unzulässig. ³Soweit das BerlHG oder diese Ordnung nichts anderes vorschreiben, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. ⁴Nein-Stimmen sind nur gültig, wenn für ein einzelnes Amt nicht mehr als ein*e Bewerber*in vorhanden ist. ⁵Bei Stimmengleichheit ist die Reihenfolge gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 maßgebend. ⁶Erhält ein*e Bewerber*in keine Stimme, so ist er*sie auch kein stellvertretendes oder nachrückendes Mitglied.

§ 4 Verhältniswahl

¹Bei Vorliegen konkurrierender Listen für Wahlen, die weder nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl noch nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen sind, findet eine Verhältniswahl statt. ²Bei der Verhältniswahl hat der*die Wähler*in eine Stimme. ³Diese ist für einen Wahlvorschlag abzugeben. ⁴Die Sitze werden entsprechend den für die personalisierte Verhältniswahl geltenden Vorschriften der Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung verteilt. ⁵Bei gleichen Dezimalzahlen entscheidet das von der*dem Vorsitzenden des zuständigen Wahlvorstands zu ziehende Los.

§ 5 Termine und Fristen

- (1) ¹Durch die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahlen sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen. ²Wahlen sind im Interesse hoher Wahlbeteiligung möglichst gleichzeitig so durchzuführen, dass sie während der Vorlesungszeit abgeschlossen werden können. ³Der zuständige Wahlvorstand setzt die Wahltermine fest und macht sie spätestens am fünfzigsten Tag vor Beginn der Wahl bekannt.
- (2) ¹Soweit in dieser Ordnung Fristen enthalten sind, enden diese am letzten Tag um 12.00 Uhr; dies gilt nicht für Wahlhandlungen. ²Endet eine Frist an einem Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist für die Fristwahrung der nächste Arbeitstag maßgebend; als Arbeitstage gelten die Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. ³Bei rückläufiger Fristberechnung ist der vorhergehende Arbeitstag maßgebend. ⁴Fristen werden nur durch die akademischen Weihnachtsferien und gesetzliche Feiertage, mit Ausnahme der Sonntage, gehemmt. ⁵Die in dieser Ordnung genannten Fristen und Termine sind Ausschlussfristen; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Der zuständige Wahlvorstand kann bei Wahlen, die nur in einem Fachbereich oder dessen Untergliederungen, einem Zentralinstitut, einer Zentralen Einrichtung, in der Zentralen Universitätsverwaltung, in der Universitätsbibliothek, durch ein Gremium oder innerhalb eines Gremiums durchzuführen sind, in Einzelfällen die Fristen bis auf ein Viertel der in dieser Ordnung bestimmten Zeit kürzen. ²Dies gilt nicht für die Fristen für die Einlegung von Einsprüchen, für die Beantragung und Abholung von Briefwahlunterlagen sowie für die Termine nach § 30 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3.

§ 6 Bildung der Wahlvorstände

- (1) ¹Für die Wahlen der zentralen Gremien werden ein Zentraler Wahlvorstand und für die Wahlen nach § 8 werden dezentrale Wahlvorstände gebildet. ²Für Wahlberechtigte, die keiner der genannten Organisationseinheiten angehören, ist der Zentrale Wahlvorstand zuständig.
- (2) ¹Der Zentrale Wahlvorstand und die dezentralen Wahlvorstände werden so rechtzeitig gebildet, dass sie ihre Aufgaben von Beginn des Semesters an wahrnehmen können, in dem Wahlen stattfinden. ²Die Amtszeit der Wahlvorstände beträgt zwei Jahre.

- (3) ¹Die Mitglieder des Zentralen Wahlvorstands und ihre Stellvertreter*innen werden vom Akademischen Senat auf Vorschlag des Präsidiums oder auf Vorschlag von Mitgliedern des Akademischen Senats bestellt. ²Erfolgt die Bestellung nicht rechtzeitig, setzt das Präsidium die Mitglieder ein. ³Die Mitglieder der dezentralen Wahlvorstände werden von ihren Leitungsgremien bestellt. ⁴Die Funktionsfähigkeit der dezentralen Wahlvorstände wird vom Leitungsgremium sichergestellt. ⁵Wird die Funktionsfähigkeit nicht auf andere Weise erreicht, setzt das Leitungsgremium den Wahlvorstand ganz oder teilweise ein.
- (4) ¹Dem Zentralen Wahlvorstand sollen jeweils zwei Angehörige der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 BerlHG angehören. ²Jede Mitgliedergruppe kann bis zu vier Stellvertreter*innen bestellen, die jedes Mitglied der entsprechenden Mitgliedergruppe im Vertretungsfall vertreten können. ³Bei der Bestellung der Stellvertreter*innen ist eine Reihenfolge für die Listenvertretung festzulegen. ⁴Der Zentrale Wahlvorstand gilt auch dann als ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn Mitglieder oder Stellvertreter*innen einzelner Mitgliedergruppen nicht bestellt sind. ⁵Jeder Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n Stellvertreter*in. ⁶Der*Die Leiter*in der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands nimmt an den Sitzungen mit Rederecht teil. ⁷Den dezentralen Wahlvorständen sollen sechs Mitglieder der zuständigen Organisationseinheit angehören; im Übrigen gelten die Sätze 2 und 3.
- (5) ¹Scheidet ein Mitglied oder ein*e Stellvertreter*in aus einem Wahlvorstand aus, so wird unverzüglich ein*e Nachfolger*in bestellt. ²Mitglieder und Stellvertreter*innen von Wahlvorständen dürfen nicht für Wahlen kandidieren, für deren Durchführung der Wahlvorstand zuständig ist; dies gilt für die dezentralen Wahlvorstände auch hinsichtlich der Durchführung der Wahlen der zentralen Gremien.

§ 7 Aufgaben der Wahlvorstände

- (1) ¹Der Zentrale Wahlvorstand koordiniert verbindlich die Aufgaben der dezentralen Wahlvorstände und berät sie und die Gremien und Wahlorgane bei Wahlanfechtungen gemäß § 25. ²Er ist insbesondere für die Durchführung der zentralen Wahlen verantwortlich.
- (2) ¹Die Wahlvorstände sind für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in ihrem Bereich verantwortlich. ²Sie werden von der Verwaltung unterstützt, insbesondere durch Sachmittel und durch die Bereitstellung der notwendigen Fach- und Hilfskräfte, die, soweit sie in einem Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen, von ihren dienstlichen Aufgaben im erforderlichen Umfang freizustellen sind. ³Der Zentrale Wahlvorstand kann im Rahmen dieser Ordnung Richtlinien über die Wahlvorbereitung und -durchführung erlassen. ⁴Die Wahlvorstände können Einzel- oder Routineentscheidungen der*dem Vorsitzenden übertragen und wieder an sich ziehen; dies gilt für den Zentralen Wahlvorstand auch für die Geschäftsstellenleitung entsprechend.

- (3) ¹Die Mitglieder der Wahlvorstände sind zu gewissenhafter und unparteiischer Erfüllung ihres Amtes verpflichtet; ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. ²Die Mitglieder sowie die Stellvertreter*innen in Wahlvorständen gemäß § 6, die Mitglieder in Wahlleitungen gemäß § 7 Absatz 4 Satz 4 sowie die Fach- und Hilfskräfte gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.
- (4) ¹Am Wahltag bilden die Mitglieder der Wahlvorstände und ihre Stellvertreter*innen die Wahlleitungen. ²Die*Der Vorsitzende des Wahlvorstands ist zugleich Wahlvorsteher*in. ³Die Wahlleitung bestimmt aus ihrer Mitte eine*n Protokollant*in. ⁴Die Wahlleitungen können für die Durchführung der Wahlhandlung Universitätsmitglieder, die keine Wahlbewerber*innen sind, zu Mitgliedern der Wahlleitung bestellen. ⁵Diese Mitglieder nehmen jedoch an Beschlussfassungen nicht teil.
- (5) Bei Stimmengleichheit in einem Wahlvorstand oder einer Wahlleitung gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Besondere Zuständigkeiten

Die dezentralen Wahlvorstände nehmen bei Wahlen zu den Fachbereichsräten, Institutsräten der Zentralinstitute, den Leitungen der Zentraleinrichtungen, den Institutsräten der wissenschaftlichen Einrichtungen der Fachbereiche und zu den nebenberuflichen Frauenbeauftragten, deren Stellvertreterinnen sowie den dazugehörigen Wahlgremien die in dieser Ordnung genannten Aufgaben wahr.

§ 9 Bekanntmachungen

¹Bekanntmachungen der Wahlvorstände erfolgen durch Aushang und sollen zusätzlich auf der Homepage der Freien Universität Berlin (<https://www.fu-berlin.de/>) veröffentlicht und per E-Mail versandt werden. ²Der Aushang des Zentralen Wahlvorstands erfolgt mindestens am Schwarzen Brett des Zentralen Wahlvorstands vor dem Büro der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands.

§ 10 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlbekanntmachung enthält neben der Mitteilung der Wahltermine mindestens Angaben über
1. Gegenstand und Art der Wahl,
 2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
 3. Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis,
 4. Einspruchsrecht gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis,
 5. Frist für die Abgabe und Form der Wahlvorschläge,
 6. Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
 7. Modalitäten der Stimmabgabe.
- (2) ¹Orte und Öffnungszeiten von Wahllokalen werden in der Wahlbekanntmachung oder in einer gesonderten Bekanntmachung mitgeteilt. ²Dabei ist mitzuteilen, welche Wahlräume barrierefrei erreichbar sind.

§ 11 Wahlberechtigtenverzeichnis

- (1) ¹Für Wahlen, die nicht in Gremien stattfinden, stellt der Zentrale Wahlvorstand auf der Grundlage der ihm von der Zentralen Universitätsverwaltung zur Verfügung gestellten Angaben ein nach Gruppen gegliedertes Verzeichnis aller Wahlberechtigten (Wahlberechtigtenverzeichnis) auf. ²Dieses Verzeichnis enthält Vor- und Familiennamen, Geburtsjahr, ggf. Amts- oder Dienstbezeichnung und Dienststelle der Wahlberechtigten, bei Studierenden Vor- und Familiennamen, Geburtsjahr, Matrikelnummer und Fachbereich oder Zentralinstitut ihres Studiengangs - richtet sich ggf. nach dem Kernfach - sowie ggf. die Zugehörigkeit zu einer Wissenschaftlichen Einrichtung. ³Bei Studierenden, die in mehreren Kernfächern studieren, ist der Fachbereich bzw. das Zentralinstitut maßgebend, der bzw. das der für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Dienststelle für die Wahrnehmung des Wahlrechts mitgeteilt wurde; dieser Bereich wird auf dem Studierendenausweis ausdrücklich ausgewiesen. ⁴In besonders begründeten Einzelfällen kann der Zentrale Wahlvorstand auch dezentrale Wahlvorstände mit der Aufstellung des Verzeichnisses beauftragen.
- (2) ¹Das Verzeichnis wird in den jeweils zuständigen Verwaltungen zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt, enthält in diesem Zeitraum jedoch keine Angaben über das Geburtsjahr. ²Während dieser Auslegungsfrist können Wahlberechtigte schriftlich Einspruch gegen das Verzeichnis ihrer Gruppe beim zuständigen Wahlvorstand einlegen. ³Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- (3) ¹Der zuständige Wahlvorstand entscheidet über die Einsprüche. ²Eine Verpflichtung zur Ermittlung von Amts wegen besteht nicht. ³Der zuständige Wahlvorstand nimmt die Berichtigungen des Verzeichnisses vor, die aufgrund der Einsprüche oder eigener Kenntnis erforderlich sind.
- (4) ¹Das Verzeichnis wird vom zuständigen Wahlvorstand acht Tage vor dem Beginn der Wahl abgeschlossen. ²Danach können Wahlberechtigte nicht mehr nachgetragen oder gestrichen werden; die Regelungen der Verordnung über Grundsätze des Wahlrechts an den Hochschulen des Landes Berlin (HWGVO) bleiben unberührt. ³Werden nach den Regelungen der HWGVO Personen in das Verzeichnis aufgenommen oder in diesem gestrichen, beträgt die Einspruchsfrist drei Tage.

§ 12 Wahlvorschläge

- (1) ¹Die Frist zur Abgabe und Rücknahme von Wahlvorschlägen endet am 36. Tag vor dem Beginn der Wahl. ²Satz 1 gilt nicht für die Rücknahme der eigenen Kandidatur bei Wahlen nach § 30.
- (2) ¹Wahlvorschläge können mit einem Kennwort, das höchstens 35 Zeichen entsprechen darf, versehen werden; alle weiteren Zeichen werden ersatzlos gestrichen. ²Das Kennwort darf keine rechtswidrigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten; anderenfalls wird das Kennwort ganz oder teilweise gestrichen.

- (3) ¹Ein Vorschlag für Wahlen von Gremienmitgliedern muss mindestens drei Bewerber*innen enthalten. ²Jede*r Bewerber*in kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur auf einem Wahlvorschlag bewerben. ³Anderenfalls wird sie*er auf sämtlichen Wahlvorschlägen nicht zugelassen und gestrichen.
- (4) Sind in einer Gruppe weniger als fünf passiv Wahlberechtigte vorhanden, kann der Wahlvorschlag abweichend von Absatz 3 Satz 1 nur eine*n Bewerber*in enthalten.
- (5) ¹Wahlvorschläge sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom Zentralen Wahlvorstand vorgegeben werden, beim zuständigen Wahlvorstand einzureichen. ²Die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands gibt auf Anforderung Formblätter heraus und stellt diese zusätzlich auf der Homepage der Freien Universität Berlin (<https://www.fu-berlin.de/>) zur Verfügung. ³Die Formblätter sollen in Maschinenschrift ausgefüllt sein. ⁴Einträge auf Softwarebasis sollen mit handelsüblichen Geräten und Programmen vorgenommen werden können. ⁵Jede*r Bewerber*in muss ihre*seine Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären und dem zuständigen Wahlvorstand innerhalb der Frist nach Absatz 1 im Original vorlegen. ⁶Der zuständige Wahlvorstand kann abweichend hiervon für einzelne Wahlen beschließen, dass die Unterschriften auf einem Wahlvorschlag ausschließlich oder alternativ in digitaler Form übermittelt werden dürfen, soweit die Authentizität der*des Erklärenden sicher überprüft werden kann. ⁷Der Voraussetzung der sicheren Überprüfbarkeit wird insbesondere mit dem von der*dem IT-Sicherheits- beauftragten der Freien Universität Berlin empfohlenen Sicherheitszertifikat - derzeit Zertifikat des Vereins zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes e. V. (DFN-Zertifikat) - entsprochen. ⁸Die Zustimmung zu dem Wahlvorschlag gemäß Satz 5 ist nach Fristablauf gemäß Absatz 1 Satz 1 unwiderruflich; Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (6) ¹Wahlvorschläge müssen über jede*n Bewerber*in in den nicht-studentischen Mitgliedergruppen
1. den Vor- und Familiennamen,
 2. den Hochschulbereich und
 3. die Zugehörigkeit zur Mitgliedergruppe
- enthalten. ²Sie sollen über jede*n Bewerber*in die Amts- oder Dienstbezeichnung, das Geburtsjahr und die Wohnanschrift enthalten.
- (7) ¹Bei Bewerber*innen in der Mitgliedergruppe der Studierenden müssen Wahlvorschläge
1. den Vor- und Familiennamen,
 2. den Fachbereich (ggf. mit Wissenschaftlicher Einrichtung) oder das Zentralinstitut,
 3. bei Wahlen innerhalb eines Fachbereichs, eines Zentralinstituts oder einer Zentralen Einrichtung den Studiengang gemäß § 11 Absatz 1 Satz 3 und

4. die Zugehörigkeit zur Mitgliedergruppe

enthalten. ²Sie sollen über jede*n Bewerber*in die Semesterzahl, die Matrikelnummer und die Wohnanschrift enthalten.

- (8) Die Wahlvorstände können im Einvernehmen mit dem Präsidium beschließen, zu Wahlen eine Wahlzeitung herauszugeben. Das Nähere zur Wahlzeitung regelt der Zentrale Wahlvorstand durch Richtlinie.
- (9) § 48 Absatz 7 BerlHG bleibt unberührt.

§ 13 Form von Erklärungen

¹Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und eigenhändig unterzeichnet sein und beim zuständigen Wahlvorstand im Original vorliegen; ist die Erklärung fristgebunden, so muss das Original spätestens bei Ablauf der entsprechenden Frist beim zuständigen Wahlvorstand vorliegen. ²Der zuständige Wahlvorstand kann abweichend hiervon für einzelne Wahlen beschließen, dass Erklärungen in digitaler Form abgegeben werden dürfen, soweit die Authentizität der*des Erklärenden sicher überprüft werden kann. ³§ 12 Absatz 5 Satz 7 findet entsprechende Anwendung.

§ 14 Prüfung, Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

- (1) Der jeweils zuständige Wahlvorstand beschließt unverzüglich über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge werden unbeschadet weiterer Zulassungsvoraussetzungen nach dieser Ordnung oder anderer Rechtsvorschriften nicht zugelassen, wenn
1. sie nicht auf den für die Wahl vorgesehenen Formblättern eingereicht werden,
 2. sie nicht die nach § 12 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 zwingend vorgeschriebenen Angaben enthalten,
 3. sie nicht die nach § 12 Absatz 3 Satz 1 erforderliche Anzahl der Bewerber*innen enthalten,
 4. sie nicht beim zuständigen Wahlvorstand eingereicht werden,
 5. das nach § 12 Absatz 7 Satz 3 geforderte Dokument nicht beigefügt wird,
 6. die zwingend vorgeschriebenen Angaben für die Mehrheit des zuständigen Wahlvorstands nicht eindeutig lesbar sind,
 7. sie mehrdeutig sind oder zu Verwechslungen führen,
 8. sie wegen fehlender oder von der Mehrheit des zuständigen Wahlvorstands nicht eindeutig lesbarer weiterer Angaben abgelehnt werden.
- (2) ¹Die Reihenfolge der Wahlvorschläge bei Wahlen nach § 2 und § 4 richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl; die übrigen Wahlvorschläge schließen sich an, indem sie von der*dem Vorsitzenden des zuständigen Wahlvorstands durch Losentscheid festgelegt werden. ²Liegen bei einer Wahl, die aufgrund gesonderter Rechtsvorschrift ausschließlich nach § 3 durchzuführen ist, mehrere zugelassene Wahlvorschläge vor, wird die Reihenfolge der Bewerber*innen von der*dem Vorsitzenden des zuständigen Wahlvorstands durch

Losentscheid festgelegt; bei anderen Wahlen nach § 3 bleibt die Reihenfolge der zugelassenen Bewerber*innen unverändert.

- (3) ¹Der zuständige Wahlvorstand macht die zugelassenen Wahlvorschläge in der eingereichten Form und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt. ²Bei der Bekanntmachung werden Geburtsjahr, Matrikelnummer und Wohnanschrift nicht veröffentlicht.
- (4) ¹Gegen die Entscheidung gemäß Absatz 3 und bei Entscheidungen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 4 HWGVO kann jede*r Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung schriftlich Einspruch einlegen, über den der zuständige Wahlvorstand entscheidet. ²Der Einspruch ist zu begründen und, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- (5) ¹Innerhalb der Frist des Absatz 4 können Wahlvorschläge, die gemäß Absatz 1 Nummern 7 bis 8 nicht zugelassen worden sind, von den unmittelbar betroffenen Bewerber*innen der Wahlvorschläge nachgebessert werden; betrifft die Nachbesserung das Kennwort, muss innerhalb der Einspruchsfrist eine gemeinsame schriftliche Erklärung aller Bewerber*innen des betroffenen Wahlvorschlags vorgelegt werden. ²Die Nachbesserung setzt einen schriftlichen Einspruch voraus. ³Werden aufgrund eines Einspruchs weitere Wahlvorschläge zugelassen, erfolgt eine weitere Bekanntmachung gemäß Absatz 3; die Reihenfolge dieser Wahlvorschläge wird von der*dem Vorsitzenden des zuständigen Wahlvorstands durch Losentscheid festgelegt. ⁴Eine erneute Nachbesserung gemäß Satz 3 ist unzulässig.

§ 15 Stimmzettel

- (1) ¹Für jede Gruppe gemäß § 45 Absatz 1 BerlHG werden gesonderte Stimmzettel hergestellt. ²Auf ihnen sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der eingereichten Form und in der gemäß § 14 Absatz 2 festgelegten Reihenfolge aufzuführen.
- (2) Für Stimmzettel bei Wahlen im Rahmen der personalisierten Verhältniswahl gilt § 2 Absatz 3 Sätze 1 und 2 HWGVO.
- (3) ¹Bei Mehrheitswahlen sind die Namen aller Bewerber*innen in der Reihenfolge des zugelassenen Wahlvorschlags und ggf. unter Nennung des Kennwortes aufzuführen. ²§ 14 Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Bei Verhältniswahlen sind die Listennummer, ggf. das Kennwort sowie die Namen mindestens der drei ersten Bewerber*innen aufzuführen.

§ 16 Wahllokal

- (1) ¹Durch die Bestimmung der Wahllokale sollen die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung geschaffen werden. ²Wahlräume sollen barrierefrei erreichbar sein. ³In den Wahlräumen ist jede Beeinflussung der Wähler*innen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung untersagt. ⁴Der Wahlraum muss so ausgestattet sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt wird. ⁵Die Wahlleitung sorgt für einen

geordneten Wahlablauf; der*die Wahlvorsteher*in übt im Wahlraum das Hausrecht im Auftrag des*der Präsident*in aus.

- (2) ¹Der zuständige Wahlvorstand kann bei Ausfall einer Örtlichen Wahlleitung gemeinsame Wahllokale für mehrere Stimmbezirke bilden, die aus Mitgliedern verschiedener Wahlvorstände oder deren Stellvertreter*innen bestehen können. ²Ebenso kann ein Stimmbezirk mit mehreren Wahllokalen gebildet werden, wenn eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

§ 17 Urnenwahl

- (1) ¹Vor Eröffnung der Wahlhandlung richtet die Wahlleitung eine Wahlkabine oder mehrere Wahlkabinen ein, in denen der*die Wähler*in seine*ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag legen kann. ²Die Wahlkabinen müssen von der Wahlleitung überblickt werden können. ³In jeder Wahlkabine soll ein Schreibstift bereitliegen. ⁴An oder auf dem Tisch der Wahlleitung steht die Wahlurne, die mit einem Deckel versehen sein muss.
- (2) ¹Der*Die Wahlvorsteher*in eröffnet die Wahlhandlung mit der Feststellung, dass die Wahlleitung vollständig anwesend ist. ²Danach überzeugt sich die Wahlleitung davon, dass die Wahlurne leer ist. ³Die Wahlurne wird danach verschlossen oder versiegelt und darf bis zum Abschluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.
- (3) ¹Während der Wahlhandlung müssen im Wahlraum stets mindestens zwei dem zuständigen Wahlvorstand angehörende Personen anwesend sein. ²Die Wahlleitung hat dafür zu sorgen, dass sich in der Wahlkabine nicht mehr als ein*e Wähler*in aufhält; Wähler*innen, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert sind, den oder die Stimmzettel zu kennzeichnen, in den Stimmzettelumschlag zu legen oder selbst in die Wahlurne zu stecken, können sich der Hilfe einer anderen Person, die auch der Wahlleitung angehören kann, bedienen, wobei sich die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des*der Wähler*in zu beschränken hat, und die Hilfsperson zur Geheimhaltung der aus der Hilfeleistung erlangten Kenntnisse verpflichtet ist.
- (4) ¹Beim Betreten des Wahllokals legt der*die Wähler*in der Wahlleitung seinen*ihren Personalausweis oder einen anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweis vor. ²Der*Die Protokollant*in stellt den Namen des*der Wähler*in im Wahlberechtigtenverzeichnis fest. ³Der*Die Wähler*in erhält den oder die jeweiligen Stimmzettel und einen Stimmzettelumschlag, begibt sich unverzüglich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort den oder die Stimmzettel und steckt sie dort in den Stimmzettelumschlag. ⁴Danach legt der*die Wähler*in der Wahlleitung erneut den Ausweis gemäß Satz 1 vor und steckt seinen*ihren Stimmzettelumschlag in die Wahlurne. ⁵Der*Die Protokollant*in vermerkt im Wahlberechtigtenverzeichnis die Stimmabgabe. ⁶Der zuständige Wahlvorstand kann beschließen, dass zum Ausschluss der mehrfachen Wahlteilnahme die Urnenwähler*innen den Stimmzettelumschlag in einen weiteren Umschlag, der Angaben zum Stimmbezirk, zur Mitgliedergruppe und zum Wahlberechtigtenverzeichniseintrag enthält, legen und diesen verschließen.

- (5) ¹Der Abschluss der Wahlhandlung wird von der Wahlleitung mündlich bekannt gegeben. ²Ab diesem Zeitpunkt dürfen nur noch die Wähler*innen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. ³Ist dies nicht auf andere Weise zu gewährleisten, ist der Zutritt zum Wahlraum unter Berücksichtigung der Öffentlichkeit der Wahlhandlung so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler*innen ihre Stimme oder Stimmen abgegeben haben. ⁴Danach erklärt die Wahlleitung die Wahlhandlung für geschlossen.
- (6) ¹Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, das nach Abschluss der Wahlhandlung dem zuständigen Wahlvorstand zu übergeben ist. ²Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:
1. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
 2. Mitglieder der Wahlleitung und ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten,
 3. Zahl der abgegebenen Stimmzettelschläge,
 4. Zahl der fehlerhaft eingegangenen Wahlbriefumschläge,
 5. erhaltene und übergebene Wahlunterlagen,
 6. besondere Vorkommnisse.

§ 18 Briefwahl

- (1) ¹Die Briefwahl kann von der*dem Wahlberechtigten bis zum achten Tage vor dem Beginn der Wahl formlos beim zuständigen Wahlvorstand beantragt werden. ²Die Wahlunterlagen sind beim zuständigen Wahlvorstand persönlich oder durch eine*n Bevollmächtigte*n, die*der eine Vollmacht vorzuweisen hat, spätestens zwei Arbeitstage vor dem Beginn der Wahl abzuholen. ³Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem zuständigen Wahlvorstand vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. ⁴Der zuständige Wahlvorstand kann abweichend von Satz 2 im Einvernehmen mit dem Präsidium für einzelne Wahlen beschließen, dass die Wahlunterlagen auf Antrag auch an die im Antrag angegebene Anschrift - soweit diese innerhalb der Europäischen Union liegt - versendet werden.
- (2) Der Antrag auf Ausstellung der Briefwahlunterlagen soll die Bezeichnung der Wahl, den Vor- und Familiennamen, den Hochschulbereich und die Mitgliedergruppe des*der Antragsteller*in enthalten.
- (3) Briefwahlunterlagen sind
1. der Wahlschein,
 2. der oder die Stimmzettel,
 3. der Stimmzettelschlag,
 4. der Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen).
- (4) ¹Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich ihren*seinen oder ihre*seine Stimmzettel, legt diesen oder diese in den Stimmzettelschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den

Wahlbriefumschlag. ²Auf dem Wahlschein muss die*der Wahlberechtigte durch eigenhändige Unterschrift die eigene Kennzeichnung des Stimmzettels oder der Stimmzettel versichern. ³§ 17 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz gilt entsprechend; in diesem Fall hat die Hilfsperson die Versicherung nach Satz 2 abzugeben.

§ 18a Elektronische Wahl

- (1) ¹Auf Beschluss des zuständigen Wahlvorstands kann eine Wahl anstelle einer Urnenwahl als elektronische Wahl erfolgen, wenn das Wahlergebnis und die Sicherheit der Feststellung des Wahlergebnisses nicht beeinträchtigt werden. ²In diesem Fall bestimmt der zuständige Wahlvorstand das Verfahren unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Vorgaben dieser Ordnung in Abstimmung mit der*dem Datenschutzbeauftragten der Freien Universität Berlin.
- (2) ¹Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals; § 18 gilt entsprechend. ²Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels elektronischen Stimmzettels.
- (3) ¹Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form, was durch die Wahlberechtigten elektronisch zu bestätigen ist; § 17 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz gilt entsprechend; in diesem Fall hat die Hilfsperson diese Bestätigung zu erklären. ²Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt durch Eingabe und Abgleich der im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. ³Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen auszufüllen und abzusenden. ⁴Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. ⁵Die Speicherung der abgesandten Stimmen erfolgt anonymisiert. ⁶Das Absenden der Stimme erfolgt nach elektronischer Bestätigung durch die Wahlberechtigten; bis dahin sind Eingabekorrekturen und der Abbruch der Stimmabgabe zu ermöglichen. ⁷Die Wahlberechtigten werden am Bildschirm auf die erfolgreiche Stimmabgabe hingewiesen.
- (4) ¹Die abgegebene Stimme darf auf dem verwendeten Computer nicht gespeichert werden. ²Es ist sicherzustellen, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte und ein analoger oder digitaler Ausdruck der abgegebenen Stimme ausgeschlossen sind. ³Der Stimmzettel ist nach dem Absenden der Stimme unverzüglich auszublenden und durch den Hinweis nach Absatz 3 Satz 7 zu ersetzen. ⁴Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne erfolgt nach einem Zufallsprinzip, das die Nachverfolgung der Reihenfolge des Stimmeneingangs ausschließt. ⁵Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

§ 18b Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl

Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl erfolgen mittels gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei Mitglieder des zuständigen Wahlvorstands.

§ 18c Störungen der elektronischen Wahl

- (1) ¹Ist die elektronische Stimmabgabe den Wahlberechtigten während der Wahlfrist aus von der Freien Universität Berlin zu vertretenden technischen Gründen nicht möglich, kann der zuständige Wahlvorstand den Wahlzeitraum verlängern. ²Die Verlängerung ist gemäß § 9 bekannt zu geben.
- (2) ¹Werden während der elektronischen Wahl behebbare Störungen bekannt und ist eine Stimmenmanipulation auszuschließen, kann der zuständige Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen, soweit das vorzeitige Bekanntwerden und das Löschen der bereits abgegebenen Stimmen ausgeschlossen sind. ²Andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abubrechen. ³Wird die Wahl fortgesetzt, sind die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. ⁴Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der zuständige Wahlvorstand über das weitere Verfahren.

§ 18d Briefwahl bei elektronischer Wahl

- (1) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig.
- (2) ¹Mit der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen; gleiches gilt mit dem Versand der Briefwahlunterlagen, wenn gemäß § 18 Absatz 1 Satz 5 der Versand der Briefwahlunterlagen beschlossen wurde. ²Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen bis spätestens zum Ende der elektronischen Wahl zugehen.
- (3) Diese Vorgaben und das Verfahren nach § 18 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sind in der Wahlbekanntmachung im Rahmen der Angaben nach § 10 Absatz 1 Nr. 7 gesondert darzustellen.

§ 18e Technische Anforderungen an elektronische Wahlen

- (1) ¹Elektronische Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. ²Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) ¹Die elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlverzeichnis sind technisch zu trennen. ²Das Wahlverzeichnis ist auf einem Server der Freien Universität Berlin zu speichern.
- (3) ¹Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. ²Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der zugelassenen Wahlberechtigten, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf nur einmalige Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten). ³Durch geeignete technische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass im Fall des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.

- (4) ¹Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. ²Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wahlberechtigten sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum*zur Wähler*in ausgeschlossen ist.
- (5) ¹Die Datenübermittlung erfolgt verschlüsselt. ²Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wähler*innen sind über geeignete Sicherheitsmaßnahmen für die Wahlhandlung auf den für die Wahl verwendeten Computern zu informieren; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist zu verweisen.
- (7) Einzuhaltender Standard im Sinne von Absatz 1 ist auch die barrierefreie Gestaltung im Sinne des Gesetzes über die barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik Berlin vom 4. März 2019 (GVBl. S. 210), zuletzt geändert am 27. September 2021 (GVBl. S. 1167).

§ 19 Wahlen innerhalb von und durch Gremien

- (1) ¹Für Wahlen innerhalb von und durch Gremien, die nicht gesondert - wie insbesondere die Wahl des Präsidiums gemäß § 30 - geregelt sind, gelten die Grundsätze der Mehrheitswahl gemäß § 3. ²Die Wahlen sind frei, gleich und geheim. ³Briefwahl ist nicht zulässig. ⁴Sofern das jeweilige Gremium in einem elektronischen Verfahren tagt, erfolgen Wahlen in dieser Sitzung ebenfalls elektronisch.
- (2) ¹Für Wahlen gemäß Absatz 1 ist erforderlich, dass mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Wird ein Gremium mangels der gemäß Satz 1 erforderlichen Mitgliederzahl zur Vornahme derselben Wahl erneut einberufen, so kann die Wahl auch mit weniger Mitgliedern als in Satz 1 genannt vorgenommen werden, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wird.
- (3) ¹Funktionsträger*innen werden von allen Mitgliedern des Gremiums gewählt. ²Davon abweichend werden die Vertreter*innen der Mitgliedergruppen in den Kollegialorganen jeweils nur von den Angehörigen ihrer Mitgliedergruppe gewählt.
- (4) ¹Folgende Regelungen dieser Ordnung finden keine Anwendung für Wahlen gemäß Absatz 1 Satz 1: § 2, § 4, §§ 5 bis 16, § 17 Absatz 4 Satz 6, Absatz 5 Satz 3, Absatz 6, § 18, § 20, § 21, § 22 Absatz 1 Nummern 5, 7, 9, 10 und 14, § 23 Absätze 1, 3 und 4, § 24 Absätze 1 und 2, § 25, § 28 Absatz 2, § 29 und § 30. ²Im Übrigen gilt das BerlHG, die HWGVO, die Grundordnung der Freien Universität Berlin (GrO) und die Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums. ³Sofern das jeweilige Gremium keine Geschäftsordnung erlassen hat, gilt sinngemäß die Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Freien Universität Berlin.

- (5) Von der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen gemäß Absatz 1 sind Aktiv- und/oder Passiv-Wahlberechtigte des jeweiligen Gremiums ausgeschlossen.
- (6) ¹Die universitären Mitglieder des Kuratoriums werden im Akademischen Senat durch die Mitglieder der jeweiligen Mitgliedergruppe nach Vorgabe von Absatz 1 gewählt; bei Stimmengleichheit ist die Wahl innerhalb der jeweiligen Mitgliedergruppe nicht erfolgreich. ²Für jedes Mitglied kann ein*e Stellvertreter*in in der gleichen Weise gewählt werden.

§ 20 Ausschluss doppelter Wahlteilnahme

- (1) ¹Wird nach Abschluss der Wahlhandlung festgestellt, dass ein*e Wähler*in an Urnen- und Briefwahl teilgenommen hat, so wird nur die Urnenwahlstimme berücksichtigt. ²Die Briefwahlstimme wird nicht gewertet.
- (2) Wird nach Abschluss der Wahlhandlung festgestellt, dass ein*e Wähler*in bei der Stimmabgabe nach § 17 Absatz 4 Satz 6 mehrfach an der Wahl teilgenommen hat, werden diese Stimmen, ohne dass der weitere Umschlag geöffnet wird, nicht gewertet.
- (3) ¹§ 5 Absatz 2 HWGVO ist zu beachten. ²Die Stimmabgabe zu Wahlen zentraler Gremien erfolgt in diesem Fall im Wahllokal des Fachbereichs.

§ 21 Behandlung der Wahlbriefe

¹Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung beim zuständigen Wahlvorstand eingegangen sein oder bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. ²Nach Abschluss der Wahlhandlung und vor der Auszählung der Stimmen werden die Briefwahlunterlagen durch die jeweils zuständigen Wahlleitungen geöffnet und geprüft.

§ 22 Gültigkeit der Stimmzettel

- (1) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn
 - 1. er nicht gekennzeichnet ist,
 - 2. er erkennbar nicht von der zuständigen Stelle für diese Wahl hergestellt ist,
 - 3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des*der Wähler*in nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
 - 4. er über die Kennzeichnung hinaus einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält,
 - 5. bei der personalisierten Verhältniswahl mehr als ein*e Bewerber*in gekennzeichnet wird,
 - 6. bei der Mehrheitswahl mehr Stimmen abgegeben werden als dem*r Wähler*in zustehen,
 - 7. bei der Verhältniswahl mehr als eine Liste gekennzeichnet ist,
 - 8. er Stimmenhäufungen enthält,

9. ein Wahlbrief nicht den Wahlschein und die erforderliche Versicherung des*der Wähler*in enthält,
 10. der Stimmzettelumschlag in einem Wahlbrief nicht zugeklebt ist,
 11. er nicht in dem für diese Wahl vorgesehenen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
 12. er in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht,
 13. er in einem Wahlumschlag abgegeben wird, der einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
 14. der*die Briefwähler*in nicht im Wahlberechtigtenverzeichnis aufgeführt wird.
- (2) ¹Enthält ein Stimmzettelumschlag weniger Stimmzettel als vorgesehen sind, so sind die abgegebenen Stimmzettel vorbehaltlich Absatz 1 gültig. ²Enthält ein Stimmzettelumschlag mehr Stimmzettel als vorgesehen, so gelten mehrere gleichartige Stimmzettel als eine Stimme, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend ist oder nur ein Stimmzettel gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie ungültig.

§ 23 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die zuständigen Wahlleitungen zählen nach Abschluss der Wahlhandlung die für Listen und Bewerber*innen abgegebenen Stimmen aus, berechnen die ggf. für die Mandatszuteilung erforderlichen Dezimalzahlen, stellen das Wahlergebnis fest und übermitteln es unverzüglich mit den Wahlunterlagen an den zuständigen Wahlvorstand.
- (2) ¹Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich. ²Die Wahlleitung kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß Satz 1 auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.
- (3) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst nach dem jeweils von dem zuständigen Wahlvorstand herausgegebenen Protokollvordruck mindestens Angaben über
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Wahlbeteiligung,
 3. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen und bei einer Mehrheitswahl zusätzlich die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel,
 4. die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen und bei einer Mehrheitswahl zusätzlich die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel,
 5. die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen und bei einer Mehrheitswahl zusätzlich die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmzettel,
 6. die Zahl der auf die einzelnen Listen oder Bewerber*innen entfallenen Stimmen,

- 7. die Namen der gewählten Bewerber*innen,
 - 8. die Dezimalzahlen nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.
- (4) ¹Das vorläufige Wahlergebnis macht der zuständige Wahlvorstand unverzüglich bekannt. ²Das amtliche Endergebnis erfolgt nach Überprüfung der Wahlunterlagen und nach der Entscheidung über eingegangene Wahlanfechtungen.

§ 24 Verteilung der Sitze

- (1) Die Verteilung der Sitze erfolgt, sofern nicht in einer besonderen Rechtsvorschrift geregelt, nach Maßgabe des § 2 HWGVO sowie nach § 3 und § 4 dieser Ordnung.
- (2) Entfallen auf eine Liste mehr Sitze als die Liste Bewerber*innen enthält, so bleiben die überzähligen Sitze frei.
- (3) Im Übrigen gilt ein Gremium auch dann als ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn Mitglieder oder Stellvertreter*innen einzelner Mitgliedergruppen nicht oder nicht in ausreichender Zahl gewählt worden sind.
- (4) § 46 Absatz 2 BerlHG ist zu beachten.

§ 25 Wahlprüfung, Wahlanfechtung

- (1) ¹Eine Wahlprüfung erfolgt nur aufgrund einer Wahlanfechtung; bei absichtlichen Wahlfälschungen erfolgt eine Wahlprüfung von Amts wegen. ²Jede* Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten; die gleiche Frist gilt auch für eine Wahlprüfung von Amts wegen.
- (2) Die Wahlanfechtung ist bei zentralen Wahlen beim Zentralen Wahlvorstand, im Übrigen bei Gremienwahlen bei dem für diese Wahlen zuständigen Wahlvorstand und sonst beim Wahlorgan schriftlich einzulegen und zu begründen.
- (3) ¹Die Wahlanfechtung gemäß Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn die*der Anfechtende mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können. ²Wirkt sich der behauptete Verstoß nur auf die Wahl zu einem Gremium oder nur in einer Mitgliedergruppe aus, so steht die Wahlanfechtung nur einer*einem Wahlberechtigten zu diesem Gremium oder der betreffenden Mitgliedergruppe zu.
- (4) Die Wahlanfechtung ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern.
- (5) ¹Ist die Wahlanfechtung begründet, so erklärt die zuständige Stelle die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. ²Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird sie berichtigt. ³Über die ablehnende Entscheidung wird ein mit Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erteilt.

- (6) Die Rechtsaufsicht des Präsidiums gemäß § 5 Abs. 3 GrO i.V.m. § 126e Abs. 1 Nr. 2 BerlHG bleibt unberührt.

§ 26 Nachwahl, Ersatzwahl

- (1) ¹Sind bei einer Wahl nicht alle zu vergebenden Mandate besetzt worden, so findet auf Antrag einer*ines Wahlberechtigten, dem ein Wahlvorschlag beizufügen ist, eine Nachwahl statt. ²Ein Wahlvorschlag nach Satz 1 darf nicht zurückgenommen werden.
- (2) ¹Anträge zur Durchführung von Nachwahlen zu Gremien können bis zum Ablauf von zwölf Monaten der verbleibenden Amtszeit gestellt werden. ²Wenn zur letzten Wahl ein zugelassener Wahlvorschlag vorlag und die Wahlbeteiligung 0 v. H. betragen hat, so ist die Nachwahl in Bezug auf diesen Wahlvorschlag unzulässig. ³Der zuständige Wahlvorstand kann beschließen, dass Nachwahlen ausschließlich als Urnenwahlen durchgeführt werden.
- (3) ¹Wenn
1. ein Wahlvorschlag auch hinsichtlich der Nachrücker*innen ausgeschöpft ist oder
 2. ein einzelnes Amt vor Ablauf der regulären Amtszeit frei wird,
- so findet auf Antrag einer*ines Wahlberechtigten zu diesem Gremium oder der betreffenden Mitgliedergruppe, dem ein Wahlvorschlag beizufügen ist, eine Ersatzwahl statt. ²Ein Wahlvorschlag nach Satz 1 darf nicht zurückgenommen werden.
- (4) ¹Anträge zur Durchführung von Ersatzwahlen zu Gremien können bis zum Ablauf von zwölf Monaten der verbleibenden Amtszeit gestellt werden. ²Der zuständige Wahlvorstand kann beschließen, dass Ersatzwahlen ausschließlich als Urnenwahlen durchgeführt werden.

§ 27 Wiederholungswahl

- (1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.
- (2) ¹Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist, aufgrund desselben Wahlberechtigtenverzeichnisses wie für die ursprüngliche Wahl statt, soweit nicht die Entscheidung gemäß § 25 hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wahlberechtigtenverzeichnis- se Änderungen vorschreibt. ²Personen, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung verloren haben, sind aus dem Wahlberechtigtenverzeichnis zu streichen und Personen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen. ³Eine Nichtzulassung von Wahlvorschlägen aufgrund von nunmehr nicht mehr ausreichender Bewerber*innenzahl im Sinne von § 12 Absatz 3 Satz 1 findet nicht statt.

§ 28 Stellvertretung und Mandatsnachfolge

- (1) ¹Ist ein Mitglied eines Gremiums verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so kann es sich, wenn es im Rahmen der personalisierten Verhältniswahl gewählt

wurde, durch den*die Bewerber*in mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl aus seinem Wahlvorschlag vertreten lassen. ²Gremienmitglieder, die im Rahmen der Mehrheitswahl gewählt wurden, können sich durch den*die Bewerber*in mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl vertreten lassen; § 3 Satz 6 und § 14 Absatz 2 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden. ³Gremienmitglieder, die im Rahmen der Verhältniswahl gewählt wurden, können sich durch die*den Rangnächste*n des Wahlvorschlags vertreten lassen.

- (2) Hochschulmitglieder im Kuratorium verlieren für die Dauer der laufenden Amtsperiode des erweiterten Akademischen Senats oder des Akademischen Senats in diesem Gremium ihre Mitgliedschaft.
- (3) Aus einem Gremium scheidet aus, wer
 1. die Mitgliedschaft in der Gruppe verliert, für die sie*er gewählt wurde,
 2. die Organisationseinheit verlässt, für die sie*er gewählt wurde,
 3. aus anderen Gründen ihre*seine Wählbarkeit verliert,
 4. ihr*sein Mandat nach Zustimmung des Präsidiums niederlegt.
- (4) Für nachrückende Gremienmitglieder ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 29 Gemeinsame Wahlen

- (1) ¹Bei zentralen Wahlen - mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums - gelten die Fachbereiche und Zentralinstitute als Stimmbezirke. ²Die dortigen dezentralen Wahlvorstände stellen die Wahllokale für die zentralen Wahlen gemäß Satz 1 und nehmen hierfür die Aufgaben nach § 23 Abs. 1 bis 3 wahr.
- (2) Wird aufgrund der Anzahl der Wahlberechtigten in einer Mitgliedergruppe eines Stimmbezirks die Wahrung des Wahlgeheimnisses offensichtlich gefährdet, so ist der Zentrale Wahlvorstand berechtigt, die abgegebenen Stimmen intern an anderer Stelle auszuweisen.

§ 30 Wahl des Präsidiums

- (1) Der Zentrale Wahlvorstand eröffnet das Verfahren zur Wahl des Präsidiums so rechtzeitig, dass der Amtsantritt zum vorgesehenen Zeitpunkt gewährleistet ist.
- (2) ¹Bei der Festsetzung der Termine soll der Zentrale Wahlvorstand sich mit den beteiligten Organen abstimmen. ²Zwischen der Bekanntmachung des endgültigen Wahlvorschlags und der Wahl müssen mindestens sechs Tage liegen. ³Vorschläge für Kandidat*innen im Sinne von § 6 Abs. 4 GrO, zu denen die Kommission für Lehre und Studium des Akademischen Senats der Freien Universität Berlin (KfL) gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 GrO eine Stellungnahme abgeben kann, sind der KfL spätestens am 50. Tag vor dem Beginn der Wahl zu übermitteln. ⁴Die KfL teilt den Vorschlagsberechtigten die Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 GrO spätestens am 43. Tag vor dem Beginn der Wahl mit; dieses Stellungnahmeerfordernis gilt auch dann als erfüllt, wenn die KfL nicht tagt, keine Stellungnahme beschließt oder keine Stellungnahme rechtzeitig übermittelt.

- (3) ¹Der Akademische Senat und das Kuratorium richten gemeinsam spätestens ein Jahr vor Ende der jeweiligen Amtszeit oder im Falle der vorzeitigen Vakanz unverzüglich eine Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl des*der Präsident*in bzw. eine Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl des*der Kanzler*in ein. ²Die Findungskommission tagt nichtöffentlich und setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern des Akademischen Senats, davon zwei aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer*innen und jeweils ein Mitglied aus den sonstigen Mitgliedergruppen, und drei Mitgliedern des Kuratoriums, davon die*der Vorsitzende des Kuratoriums und die*der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums. ³Der Vorsitz der Findungskommission wird durch die*den Vorsitzende*n des Kuratoriums wahrgenommen. ⁴Die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, an Sitzungen der Findungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen. ⁵Die Findungskommission erarbeitet einen Vorschlag für den vom für den Wahlvorschlag zuständigen Gremium zu beschließenden Ausschreibungstext, kann geeignete Kandidat*innen zur Bewerbung auffordern, sichtet die Bewerbungen und beschließt eine Liste als Empfehlung für das für den Wahlvorschlag zuständige Gremium; für diese Liste werden Vorschläge berücksichtigt, die von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Findungskommission unterstützt werden. ⁶Mitglieder einer Findungskommission dürfen nicht für Wahlen kandidieren, für die die Findungskommission eingesetzt wurde. ⁷Die Findungskommission kann zu ihrer Unterstützung auch externe Dienstleister*innen beauftragen; vor einer solchen Beauftragung muss die Findungskommission Aufgabe, Rolle und Finanzierung der externen Dienstleister*innen konkret und präzise definieren und festlegen. ⁸Die Rechte der Mitglieder des für den Wahlvorschlag zuständigen Gremiums bleiben unberührt.
- (4) ¹Für die Wahl des*der Ersten Vizepräsident*in finden Absätze 1 und 2 Anwendung. ²Vor der Wahl des*der Ersten Vizepräsident*in muss der*die Präsident*in gewählt sein. ³Erhält keine der Bewerber*innen bei den Wahlen gemäß Satz 1 die erforderliche Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang eine Woche später statt.
- (5) Der*Die gewählte und bestellte Präsident*in kann bereits vor dem Amtsantritt den Vorschlag zur Wahl des*der Ersten Vizepräsident*in sowie zur Wahl weiterer Vizepräsident*innen machen.
- (6) ¹Die Wahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt abweichend von § 3 Satz 4 mit Ja- und Nein-Stimmen. ²Gewählt ist, wer die meisten Ja-Stimmen und mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat. ³Im Falle von Stimmengleichheit in den Ja-Stimmen entscheidet die geringere Anzahl der Nein-Stimmen bei den betreffenden Bewerber*innen; ist auch die Anzahl der Nein-Stimmen gleich, ist die betreffende Wahl nicht erfolgreich.

§ 31 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

¹Die Wahlunterlagen werden vom zuständigen Wahlvorstand bis zum Ende des auf die Wahl folgenden Semesters aufbewahrt. ²Danach werden sie vernichtet, soweit sie nicht für ein Wahlprüfungsverfahren oder einen anhängigen Rechtsstreit benötigt werden. ³Ist ein Wahlprüfungsverfahren durchzuführen oder ist ein Rechtsstreit

anhängig, werden Wahlunterlagen, die nicht notwendiger Bestandteil dieser Vorgänge sind, nach Rechtskraft der jeweiligen Entscheidung vernichtet.

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt zum Beginn des Semesters nach der Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Freien Universität Berlin vom 21. Oktober 1998 in der Fassung der 2. Änderungsordnung (FU-Mitteilungen Nr. 25/2000) außer Kraft.